I. Abhandlungen.

Die Verfassung der Städte und Länder Deutschlands unter dem Einflusse des Einungswesens.

Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen im Mittelalter.

Von Oberregierungsrath **Bitzer**.

Die Geschichte der deutschen Städteverfassung und ebenso die der landständischen Verfassung während des Mittelalters ist sowohl in ihrer allgemeinen Gestaltung, als in Absicht auf die Verfassung der einzelnen grösseren Territorien und der bedeutenden Städte so vielfach und zum Theile in so ausgezeichneter Weise Gegenstand der Bearbeitung geworden, dass es nicht möglich ist, hiezu in dem begrenzten Raume einer Abhandlung für diese Zeitschrift wesentlich neues Material beizubringen. Dagegen hoffen wir einen wünschenswerthen Beitrag zum Verständniss jener Geschichte dadurch bieten zu können, wenn wir versuchen, die *politischen Ideen*, welche jenen Vorgängen zu Grunde gelegen sind, in ihrer Entstehung, Ausbreitung und Umgestaltung in gedrängter Kürze darzulegen. Sind es ja doch diese Ideen, welche die Geschichte der Verfassungen in ihrer äusseren Gestaltung durchdringen, von denen dieselben getragen sind und ihr inneres Leben empfangen, gleichwie die Handlungen und Schicksale des einzelnen Menschen den verkörperten Ausdruck seines Geistes, seines Denkens und Wollens bilden.

Dabei kann es aber nicht unsere Absicht sein, jene Geschichte während des ganzen Mittelalters vom Untergange der Römerherrschaft bis zum Beginne der neuen Zeit zu verfolgen, wir haben uns vielmehr naturgemäss auf den Zeitraum zu beschränken, in welchem eine deutsche Städte- und Länder-Verfassung und eine Geschichte derselben ausgeprägter hervortritt.

Der Anfang dieses Zeitabschnittes fällt unter die Herrschaft der Hohenstaufen, wo innerhalb des deutschen Reiches während der häufigen Abwesenheit der Kaiser und Könige und der Kämpfe zwischen Kaiserthum und Papstthum die einzelnen Bestandtheile des Reichsganzen, die Reichsstände und die grösseren Städte mehr und mehr eigenes Leben gewannen, wo sich jener Zustand herausbildete, von welchem Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte sagt: dass in ihm das deutsche Reich mehr durch Sitten, Religion und Einheit der Rechtsanschauungen, als durch die Reichsverfassung zusammengehalten worden sei, zugleich eine Zeit, in der, wie Kaiser Friedrich II. in seiner Mainzer Friedensordnung vom 15. August 1235 sich ausdrückte, die Deutschen in ihren besonderen Angelegenheiten mehr nach althergebrachten Gewohnheiten und ungeschriebenem Rechte, als nach bestimmten Gesetzen lebten.

Das Ende dieser Periode, der Anfang der neuen Geschichte, war die Zeit des ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jhdts., da aus den vielgetheilten Fürstenthümern eine Anzahl grösserer Territorien sich consolidirte und durch sie im Anschlusse an die Reichsgewalt jene monarchisch föderalistische Verfassung Deutschlands geordnet wurde, welche von da an bis zur Auflösung des Reiches erhalten blieb.

Wie so jene Zeit sich schon äusserlich mit Bestimmtheit von der vorhergehenden und nachfolgenden Periode unterschied, so war dies auch der Fall in Absicht auf das Princip, das in ihr zur Herrschaft gelangte: es war das Princip der Einung im Gegensatze gegen das Princip des Dienstes, welches vor, und das der Obrigkeit, welches nach demselben herrschte.

Das Princip des Dienstes, welches schon in den Gefolgschaften, wie sie Tacitus schildert, seinen Ausdruck fand, enthält in seiner Anwendung auf das Gemeinwesen den Gedanken,

dass alle Gliederung in demselben, alle Unter- und Ueberordnung ihren Grund in einer besonderen Berechtigung und einer ihr gegenüberstehenden besonderen Verpflichtung habe, welche für beide Theile als ein von ihrem Willen unabhängiges objectives Verhältniss feststehe, innerhalb dessen sie sich zu bewegen berufen sind, ohne dasselbe seinem Wesen nach durch ihr Handeln ändern zu können.

Schon Tacitus bezeichnet die Gefolgschaften als eine Einrichtung, bei der zwar dem Einzelnen der Eintritt freisteht, mit diesem aber der einmal gefasste Entschluss, einem bewährten Führer zu folgen, zur bindenden Fessel wird, welche die ganze Individualität und alle ihre Beziehungen ergreift.

Diesem Charakter eines vom Willen unabhängigen Verhältnisses entspricht noch entschiedener die Dinglichkeit und Erblichkeit, welche später das Dienstrecht angenommen und auf Jahrhunderte hin behauptet hat.

Die Idee des Dienstes und Amtes, welche zunächst nur in den Gefolgschaften ihren Ausdruck fand, wurde hauptsächlich durch Carl d. Gr. zum leitenden Staatsprincip erhoben, das er in allen Zweigen der Verfassung und Verwaltung seines Reiches durchführte, und das in der Folge alle öffentlichen Gerechtsame ergriff, das Volk in streng geschiedene Geburtsstände theilte und allen Rechten und Verpflichtungen den erblich dinglichen Charakter aufdrückte.

Zwar war Carl selbst bemüht, der Vererbung der Aemter und Dienste entgegenzutreten, allein weder er, noch seine schwachen Nachfolger vermochten einer Entwicklung Halt zu gebieten, welche in der Natur jener Principien des Dienstrechts begründet war und der dieses unaufhaltsam entgegenstrebte.

So schied sich das Volk allmählig in Stände, welche in bestimmtem erblich dinglichem Ueber- und Unterordnungsverhältnisse zu einander standen, und es gestalteten sich in dem Gemeinwesen die einzelnen Zweige der öffentlichen Gewalt: die Gerichtsbarkeit, Polizei, Heerbann, Münze, Zoll, das Recht der Abgabenerhebung zu erblich dinglichen Berechtigungen, welche sich in eine Vielheit besonderer Rechte specialisirten, ja selbst der Betrieb der Gewerbe uud des Landbaues, die natürliche

Bethätigung der menschlichen Arbeitskraft erhielt die Gestalt besonderer dinglich erblicher Berechtigungen.

Es bedarf wohl keines weiteren Beweises dafür, dass ein solcher Zustand, wenn er zu seiner allseitigen Ausbildung gelangt wäre, eine völlige Stabilität der öffentlichen Rechtszustände zur Folge gehabt haben würde, welche für die Nation die nachtheiligsten Wirkungen hätte nach sich ziehen müssen. Diesem wurde begegnet durch das Princip der Einung, oder mit anderen Worten durch den Grundsatz, dass das öffentliche Recht der Ausdruck der freien Ueberzeugung der Genossen desselben sein müsse, einen Grundsatz, welcher nothwendiger Weise dazu führt, dass die Ueber- und Unterordnung im Gemeinwesen auf einer freien Unterwerfung unter gewählte Vorsteher und ein gewillkürtes Recht beruht.

Dieses Princip, welches in der ältesten deutschen Geschichte in den freien Volksgemeinden galt, im Verlaufe der Zeit aber in den auf das Gefolgschaftswesen und das Dienstrecht gegründeten Reichen aus dem öffentlichen Rechte verschwand und nur noch vereinzelt in manchen Mark- und Gaugenossenschaften als eine dem Privatrechte angehörige Einrichtung erhalten blieb, erhielt neue Lebenskraft durch die Gilden und Verbrüderungen, welche, aus verschiedenen Elementen entsprossen im 11. und 12. Jhdt. zu einer politisch umgestaltenden Macht wurden und gegen die auf dem Principe des Dienstes ruhenden Einrichtungen in die Schranke traten.

Die Zeit, in welcher dieses Princip der Einung sich zum Kampfe gegen das Dienstrecht erhob, fällt zusammen mit der Zeit, in welcher die einzelnen Bestandtheile des Reichs die Reichsstände und Städte selbstständiges Leben gewannen, sie dauert so lange, bis mit der Consolidirung der grossen Territorien und der Feststellung der Reichsverfassung ein anderes Princip zur Herrschaft gelangt, das der landesfürstlichen Obrigkeit.

Die Idee, welche diesem Principe zu Grunde liegt, ist die, dass die öffentliche Ordnung nicht sowohl der Ausdruck des subjectiven Willens der Volksgenossen, sondern der für sie feststehende Ausfluss der Einen obrigkeitlichen Gewalt sei, welche in dem erblichen Landesfürsten ihren Träger und alleinigen Re-

präsentanten habe. Dieses Princip enthält so eine Negation des Princips der Einung und konnte darum nur durch Aufhebung desselben zur Geltung gelangen. Gegenüber dem Principe des Dienstes enthält es aber die wesentliche Aenderung, dass es die einzelnen Berechtigungen und Verpflichtungen der besonderen Stände gegen einander in den Einen Gedanken der obrigkeitlichen Gewalt und ihrer gleichmässigen Beziehungen zu den ihr untergebenen Unterthanen zusammenfasst, und so in Wahrheit etwas Höheres, als jenes Princip des Dienstes enthält.

Es umfasst so die im Eingange bezeichnete Geschichte der deutschen Städte und der landständischen Verfassung gerade die Zeit, in welcher das Princip der Einung in derselben Macht hatte, in welcher es im Verhältnisse zu dem des Dienstes auftrat, und immer mehr an Macht gewann, bis es zuletzt der landesfürstlichen Obrigkeit erlag, die Zeit seines siegenden Kampfes, seiner Herrschaft und seiner Unterdrückung.

Dadurch gewinnt denn jener Zeitraum das bedeutende Interesse, welches die Kämpfe des politischen Lebens aus dem Grunde für sich in Anspruch nehmen, weil es sich bei ihnen nicht blos um die persönlichen Interessen des Besitzes und der Macht und die Befriedigung der Ehrsucht, sondern um die Verwirklichung berechtigter Ideen, um die dem menschlichen Geiste entsprechende Ordnung des gemeinsamen Zusammenlebens der Menschen handelt, die von Stufe zu Stufe klarer erfasst und zur Geltung gebracht werden soll.

Sehen wir uns nach diesen Vorbemerkungen nach den Verhältnissen um, wie sie zu Anfang unserer Periode in Deutschland gestaltet waren, so müssen wir zunächst unterscheiden den vollständig deutschen Westen und den in der Germanisirung begriffenen mehr oder weniger slavischen Osten.

Die Linie, welche in der ersten Hälfte des Mittelalters, an deren Ende wir stehen, das eigentlich deutsche Land von den mehr oder weniger von Slaven bewohnten Ländern schied, lief im Norden von der Mündung der Trave an der jetzigen Westgrenze Mecklenburgs auf die Elbe zu, an dieser, welche die westliche Grenze der Altmark Brandenburg bildete, bis zur Ein-

mündung der Saale, von da an dieser hinauf bis zu deren Ursprung und von hier gegen den Böhmerwald, endlich längs der West- und Südgrenze von Böhmen und Mähren bis zu dem Punkte, wo Mähren und Ungarn an einander grenzen.

Was südlich und westlich von dieser Linie lag bis zur Sprachgrenze, war im vollsten Sinne deutsches Gebiet und hatte eine im Wesentlichen gleiche Verfassung, welche indess je nach den Besonderheiten der Ansiedlung und den Stammesverschiedenheiten, nach dem Vorwiegen geschlossener Territorien oder kleinerer reichsunmittelbarer Gebiete und Städte im Einzelnen vielfach modificirt war.

Hier war es denn auch, wo im Gegensatze gegen die dem Dienstrechte entsprossenen Genossenschaften und Gliederungen die Gilden und Innungen in der Gestalt freier Eidesverbrüderungen zu gegenseitigem Schutze vom 11. Jhdt. an sich weiter ausbildeten und zunächst in den Städten politische Bedeutung erlangten.

Das Wesen dieser Vereinigungen bestand in der Verpflichtung der zu Mitgliedern Aufgenommenen zu gegenseitiger Unterstützung in Nothfällen und zur thätigen Hilfeleistung, in dem Beistande, welchen die Gilde jedem Bruder in Rechtssachen dann leistete, wenn er nach ihrer Ansicht Recht hatte, in der Unterordnung der Gilde unter gewählte Vorsteher und der Entscheidung der Streitigkeiten der Gildebrüder untereinander durch diese; Verpflichtungen und Rechtsverhältnisse, welche durch die Gildestatuten geregelt wurden, zu deren Aufrechthaltung die Brüder sich eidlich zu verpflichten hatten.

Von den Gilden, welche auf die städtische Verfassung Einfluss gewonnen, sind in erster Linie zu nennen: die Altbürgergilden, welche aus den Mitgliedern der altfreien Gemeinden in den königlich-bischöfflichen Städten bestanden, und deren bekanntestes Beispiel die Richerzechheit zu Cöln (1169) bildete, welche alle Mitglieder der berechtigten Bürger umfasste und deren Vorsteher die zwei Schöffenmeister zugleich die Bürgermeister waren. Eine ähnliche Stellung erhielten sodann in manchen Städten z. B. in Strassburg, Worms, Speier, Erfurt die Gilden der Münzer d. h. die Genossenschaften

derjenigen Beamten, welche das den Bischöfen lehenweise verliehene Münzregal ausübten, dadurch, dass sie Bürger, welche dem Münzgeschäfte fremd waren, in ihre Gilde als Hausgenossen aufnahmen, so dass die Münzergilde, deren Genossen in allen nicht peinlichen Sachen vor dem von ihnen gewählten Münzmeister Recht nahmen, in manchen Städten das ganze Patriciat umfasste. Endlich nahmen in manchen auf den Handel gegründeten Städten eine verwandte Stellung die Gilden der Kaufleute ein, die auch unter dem Namen Hansen vorkamen.

Zu diesen, die altfreien Stände umfassenden Gilden kam aber vom 12. Jhdt. an noch eine weitere in der Folge mächtige Klasse von Einungen, die ihre Mitglieder dem früher hörigen, durch das Stadtrecht zur Freiheit berufenen Stande der Handwerker entnahmen: die Handwerks-Gilden und Innungen, welche auch Zünfte genannt wurden, und sich in ihrer Einrichtung an die Gilden der Altfreien, Münzer und Kaufleute anschlossen.

Dass sich solche Gilden zunächst in den Städten bildeten, hatte seinen Grund hauptsächlich darin, dass das städtische Zusammenleben besonderen Anlass zu engerem Zusammenschlusse gab, zugleich aber trug zu ihrer Ausdehnung der Umstand wesentlich bei, dass die Bedeutung einer Stadt zumeist von der Zahl ihrer Einwohner, der Grösse ihrer streitbaren Macht und dem Schutze abhing, den sie hiedurch und durch ihre Verbindungen ausserhalb der Stadt zu verleihen vermochte, so dass einerseits die Städte veranlasst waren, den Zuzug freier und unfreier Leute vom Lande in die Stadt zu begünstigen, andererseits aber auch diese darnach strebten, sich den Schutz mächtiger Städte und grosser Gilden in derselben zu verschaffen.

Dieses Streben war so bedeutend, dass nicht nur die Bevölkerung der Städte und die Zahl ihrer Bürger sehr zunahm, vielmehr der städtische Schutz mittelst des sog. Pfahlbürgerrechts sogar auf Diejenigen ausgedehnt wurde, welche nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande lebten, was hinwiederum den Städten in ihren Fehden eine rüstige Mannschaft zuführte. Das Pfahlbürgerrecht dehnte die städtische Eidesverbrüderung, unter welcher Form das Bürgerrecht selbst aufgefasst wurde, weit hinein in

das umliegende Land und war eben darum ein Gegenstand steten Streites zwischen den Städten und den umliegenden Fürsten und Herren, deren Hoheit es immer weiter zu beschränken drohte.

Vergleicht man nun die Einrichtungen der städtischen Gilden mit der städtischen Verfassung, wie sie sich im 11. Jhdt. ausgebildet hatte, so findet sich hier ein entschiedener Gegensatz, indem diese Verfassung noch durchaus auf dem Principe des Dienstrechtes ruhte, und die städtischen Aemter der Vögte und Schultheissen von den Herren der Städte an ihre Mannen und Dienstleute lehenweise verliehen wurden, und mehr oder weniger in erblich dinglichem Besitze waren, wobei dann meist die Erträgnisse an Gebühren, Strafgeldern u. dgl. den Werth derselben bestimmten.

Es war desshalb ganz natürlich, dass die städtischen Gilden und zwar zunächst die der altfreien Geschlechter, die sogenannten Bürgergemeinden, als sie ihre Kraft erkannten, sich bemühten, die Stadtverfassung zu ändern, und die Besetzung der Richterstellen und obersten Verwaltungsämter von ihrer Mitwirkung und ihrem Willen abhängig zu machen.

Wirklich gelang ihnen diess in manchen Fällen auf friedlichem Wege durch Erlangung der Reichsunmittelbarkeit und Ankauf der Stellen, in den meisten Fällen dagegen entspann sich ein oft lange fortgesetzer und mit wechselndem Glücke geführter Kampf zwischen den Bürgern und Landesherren nebst deren Mannen und Anhängern, welcher in einer Reihe von Städten die wesentlichen Hoheitsrechte in die Hand der Bürgergemeinden brachte und die Städte zu freien Republiken machte.

Am lebhaftesten und am meisten Interesse darbietend war der Kampf, welchen die königlich-bischöflichen Städte vom 12. Jhdt. an während des Streites zwischen Kaiserthum und Kirche, bald begünstigt von den Kaisern, bald wieder im Widerspruche mit deren Anordnungen um die Erlangung der Selbstregierung führten.

Auch hier war aber der Gang der Ereignisse voll von Wechseln, der Ausgang sehr verschieden. Während in Trier um das Jahr 1161 die Bürgergilde aufgehoben wurde, in anderen Städten um dieselbe Zeit die altfreien Gemeinden in

Abhängigkeit von den Bischöfen geriethen, wusste in Cöln die Gilde Richerzechheit eine entschiedene Selbstständigkeit dem Erzbischofe gegenüber zu erlangen. Ebenso wechselnd war die Geschichte der einzelnen Städte zu Anfang des folgenden Jhdts. In Worms suchten um das Jahr 1208 die Bürger die Rathsbesetzung vom Bischof unabhängig zu machen und es bildeten sich die Handwerksbruderschaften, welche durch ihre Rechtssprüche die Gerichtsbarkeit des Bischofs beeinträchtigten und in Strassburg wurde gegen das Jahr 1214 versucht, die Rathswahl von dem Bischofe unabhängig zu machen.

Diesen Bewegungen suchte K. Friedrich II. im Einzelnen, sowie später im Jahre 1232 durch eine zu Ravenna erlassene Verordnung ein Ende zu machen, durch welche er[1]) in den bischöflichen Städten Deutschlands alle Gemeinden, Rathscollegien, Bürgermeister und Rektoren oder sonstige Beamte, welche von der Gemeinde der Bürger ohne Genehmhaltung der Erzbischöfe und Bischöfe bestellt werden, sowie alle Bruderschaften und Gesellschaften der Handwerke für aufgehoben erklärte.

Allein diese Verordnung konnte auf die Dauer dem Andrange der Bürgergemeinden nicht wehren. Die freie Rathswahl durch die Bürger breitete sich immer weiter aus, Cöln errang ihre feierliche Bestätigung durch den Schiedsspruch im Streite mit dem Erzbischof Conrad von Hochstetten den 28. Juni 1258 [2]); Strassburg erkämpfte den 8. März 1262 bei Hausbergen durch den Sieg über Bischof Walther von Geroldseck seine Unabhängigkeit, welche durch den Vertrag mit dessen Nachfolger vom Jahre 1263 bestätigt wurde, andere Städte gelangten zu demselben Ziele auf anderem Wege.

Im Allgemeinen lässt sich das als Ergebniss des bisher Ausgeführten feststellen, dass während des 13. Jahrhunderts in den oben bezeichneten westlichen Gegenden Deutschlands ein reges politisches Leben sich entfaltete, welches in den grössern Städten seine Stelle hatte, und von den dort sich bildenden und ausbreitenden Einungen ausging, dessen Zweck darauf gerichtet

1) Pertz, monumenta Germaniae hist. Leges. T. II. p. 286.

2) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. II. Bd. N. 452. S. 244.

war, die monarchische Verfassung der Städte zu beseitigen oder einzuschränken und an die Stelle der erblichen oder ernannten obersten Behörden von der Bürgergemeinde gewählte, an die Stelle von Schultheiss und Richtern Bürgermeister und Rathskollegien zu setzen, und dass endlich dieser Zweck in einer Reihe von Städten erreicht wurde, indem in ihnen das Princip der Selbstregierung durch von den Bürgergemeinden gewählte Organe zur Herrschaft gelangte.

Eine wenn gleich manchfach abweichende, doch wieder verwandte Bewegung fand nun aber auch in denjenigen Gegenden Deutschlands statt, welche im 13. Jahrhundert noch mehr oder weniger slavische Bevölkerung hatten.

Um dieselbe zu verstehen, ist es nothwendig, sich das Wesen der deutschen Einrichtungen kurz zu vergegenwärtigen und ihnen die Regierungsweise in den slavischen Ländern, wie sie vor deren Unterwerfung unter deutsche Fürsten sich gestaltete gegenüber zu stellen.

Die deutschen Einrichtungen beruhten ursprünglich auf den drei Hauptgrundsätzen: 1) dass alle obrigkeitliche Gewalt mehr oder weniger vom Volke ausging; 2) dass die Unterschiede der Stände nicht starr feststanden, sondern ein Uebertreten von dem geringeren in den höhern Stand möglich war; 3) dass jeder Freie berechtigt war, sich mit Andern zu nicht rechtswidrigem Zwecke zu vereinigen.

„Die Könige", sagt Grimm [1], „waren erbliche oder gewählte, womit aber nur der vorwaltende Grundsatz behauptet werden soll. Denn weder war die Erblichkeit ohne Bestätigung, noch die Wahl ohne Rücksicht auf das bestehende Geschlecht." Ebenso hatte die Mark gekorne oder geborne Vögte wie das ganze Reich gekorne oder geborne Könige und dieselbe Vereinigung von Wahlrecht mit Erblichkeit ging durch die Verfassung des Volkes in allen seinen Gliederungen durch. Zwar verlor sich diess später in den meisten Verhältnissen, an die Stelle des gewählten oder bestätigten Richters trat der geborne Fürst oder Herr und sein von ihm gesetzter Unterrichter; allein, was der Nation im Ganzen ent-

---

1) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer Bd. 1. S. 236.

ging, gewannen im 13. Jahrhundert die Städte vielfach wieder und es traten gewählte Vorsteher, Bürgermeister statt der Schultheissen und Vögte an die Spitze der Stadtregierung.

Sodann aber war jedenfalls die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt nicht unabhängig vom Volke. Selbst in der späteren Zeit durfte der König und jeder andere Richter nur nach dem Urtheile der Schöffen und unter Gutheissen des versammelten Umstandes, welchen für den König die Stände des Reichs bildeten, erkennen, und in wichtigen Sachen nur nach ihrem Rathe handeln. Als auch diese Einrichtung auf dem Lande unter Unfreien verkam, rettete sich die alte Freiheit in die Städte, wo die Rathskollegien, grossen Räthe und Bürgergemeinden mit gewählten Vorstehern an der Spitze die Verfassung der alten Volksgemeinden wiedergaben.

Dass die Stände in Deutschland sich ursprünglich nicht starr abschlossen, wird eines besondern Beweises nicht bedürfen, jedenfalls war auch hier die städtische Bürgerfreiheit das mächtigste Bindemittel zwischen den alten Unterschieden und der Keim eines neuen Standes, des Bürgerstandes, welcher aus dem Ineinanderfliessen der Ständeunterschiede entstand und den Hort der neuen bürgerlichen Freiheit bildete.

Wie wichtig endlich das Einigungsrecht in der deutschen Verfassung war, und wie auch dieses in den Städten mächtige, fruchttreibende Wurzeln schlug, wurde im Bisherigen nachgewiesen.

So trafen denn gerade die Hauptgrundzüge des deutschen Nationalrechtes in der neuen Städteverfassung zusammen, und es bildete diese, indem durch sie die Stadt aus dem Kreise der sie umgebenden meist unfreien Landgemeinden heraustrat, gleichsam die verjüngte Blüthe der alten Volksfreiheit [1]).

Vielfach anders war es bei den slavischen Völkern unter ihren eingebornen Fürsten. Die fürstliche Gewalt beruhte hier nicht auf einer mit Erbrecht gemischten Wahl, sondern auf der Anschauung des Familienrechts. Der Fürst war gleichsam der

---

1) Das schönste auf uns erhaltene Beispiel einer alten Volksgemeinde bildet wohl die Verfassung der Brockmer in Ostfriesland (Wiarda, Willküren der Brockmer).

Familienälteste, Staroste des Volks, welcher fast unumschränkt regierte, und nur bei offenbaren Verbrechen oder Untauglichkeit mit Gewalt vertrieben wurde. Ihm stand die Gerichtsbarkeit mit den aus ihr fliessenden Gefällen zu, ihm gehörten die Landesburgen, die Bergwerke, die Münze, der Salzverkauf, die Zölle, Fischerei, Jagdrecht und verschiedenes Andere; ihm waren die Landesangehörigen zu Pflugsteuern, Hofstattzinsen, Fuhrdiensten, Vorspannen, Kriegsdiensten und sonstigen Leistungen verbunden.

Zwar mussten auch hier alle allgemeinen und wichtigen Angelegenheiten auf Landtagen berathen werden, auf denen die adeligen Grundbesitzer zusammen kamen; allein ausserdem übte der Fürst und seine Beamten die Regierungsgewalt unbeschränkt, der Richter erkannte selbst und sprach nicht nach Schöffenweisthum Recht und seine Beisitzer waren nicht die Standesgenossen der Partei, sondern nur Beamte und adelige Grundbesitzer, und es finden sich nicht wie in Deutschlaad jene vielfach sich abstufenden und verschlingenden Kreise, in denen das Volk bis hinab zum Hörigen an der Ausübung der obrigkeitlichen und richterlichen Gewalt Theil nahm.

Die Stände sodann, ein begüterter, höherer und niederer Adel und das übrige Volk schieden sich scharf und ohne Abstufung und Vermittlung. Das Volk war in der grössten Abhängigkeit von dem adeligen Leibherrn, welcher über den Leibeigenen richtete, und den adeligen Beamten, welche über dasselbe gesetzt waren. Vielfache Lasten gehörten zur Gewohnheit des Volkes, dem kein Weg gebahnt war, sich ein freieres Dasein zu erringen.

Endlich das Recht der freien Vereinigung, in Deutschland so wichtig, fehlte ganz.

So gab es denn in den slavischen Ländern keine Stadt, keine Stadtverfassung im deutschen Sinne; die Einwohner der grösseren Orte waren rechtlich der gleichen Verfassung unterworfen wie das Landvolk, wenn auch ihre Zahl und Handelsbetrieb sie von der Gewalt des Adels und der Beamten etwas unabhängiger machte.

In diesen Einrichtungen wurden aber bald grosse Veränderungen hervorgerufen, als die Germanisirung der slavischen

Länder durch die eigenen Landesfürsten oder noch häufiger durch die erobernden deutschen Fürsten begann. Hatte hier das Schwert Bahn gebrochen, so wurden Klöster als die ersten deutschen Pflanzstätten gegründet. An sie schlossen sich deutsche Ansiedlungen in Dörfern und Städten, welche mit deutschem Rechte und deutschen Einrichtungen begabt wurden. Die Ansiedler waren theils die Eroberer selbst, meist Sachsen, theils Rheinländer, Westfalen und Holländer. Die deutsche Bevölkerung verhielt sich gegen die slavische Anfangs mehr ausschliessend, später aber wuchsen Deutsche und Slaven zu Einer Gemeinde und zu Einem Volke mit deutschen Einrichtungen zusammen.

Das Wichtigste war hiebei immer die Gründung von *Städten* mit der oben bezeichneten freien Verfassung, wie sie im 13. Jahrhundert in den grossen Städten Deutschlands, namentlich *Magdeburg* und *Lübeck* sich ausgebildet hatte.

Zu den Ländern, welche am frühesten deutsche Einrichtungen erhielten, gehörte die Markgrafschaft *Brandenburg*, welche von der Mitte des 10. Jahrhunderts an aus früher wendischen Besitzungen gebildet wurde und um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Altmark, die Zauche, das Land Havelberg oder die Prignitz, das Havelland und noch die kleinen Länder Rhinow, Bellin, Friesak, Glin, den ruppinschen Kreis, das Teltow und das Barnim umfasste[1]. Für die Verfassung des Landes waren die zahlreichen Städte von Wichtigkeit, welche gleich Anfangs von dem gerichtlichen Verbande mit dem Lande gelöst wurden, und eine dem Stadtrecht von Magdeburg nachgebildete Verfassung erhielten, indem dem Stadtrichter eine Anzahl von Rathmännern beigegeben wurde, welche durch Selbstergänzung sich erneuerten, und denen ein allmählig sich erweiternder Kreis von Befugnissen in den Angelegenheiten der Stadt übertragen wurde.

Die ältesten Städte waren in der *Altmark* Salzwedel, Werben, Seehausen, Stendal, Tangermünde, Arneburg, Gardelegen; in der *Zauche* Neustadt-Brandenburg; in der *Prignitz* Havelberg, Cenzen, Wittenberge, Kyritz, im *Havellande* Brandenburg, Potsdam, Rathenow, Plauen; im *Teltow* Berlin.

---

1) Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250. 1. Bd. S. 1 ff.

In Schlesien begann die Germanisirung zu Ende des 12. Jahrhunderts, um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurden viele Dörfer und einzelne Städte nach deutschem Rechte gegründet[1]). Die letzteren wurden meist mit dem magdeburgischen Rechte bewidmet, welches nicht nur durch genauere Feststellung der Verfassung, sondern auch durch den Geist bürgerlicher Freiheit von Einfluss wurde, der in ihm ruhte und durch neue Rechtsbelehrungen häufig geweckt wurde[2]).

Die ältesten Städte Schlesiens waren: Löwenberg, Neumarkt, Ujest, Neisse, Naumburg a. d. Queich, Breslau, Brieg, Glogaü, Oppeln, Leobschütz und Münsterberg.

In Mecklenburg herrschten wendische Fürsten, welche später zum Christenthum übertraten, unter deren Herrschaft im 13. Jahrhundert deutsch eingerichtete Städte wie Parchim, Plau, Güstrow, Röbel, Penzlin, Wittenburg, Gadebusch, Buckow, Schönburg, Wismar und Rostock gegründet und theils, wie die beiden Letzteren mit lübischem, theils mit schwerinschem Rechte begabt wurden[3]).

In Pommern begann die Germanisirung im 12., die Gründung deutscher Städte im 13. Jahrhundert. Von 1209 bis zum Jahre 1230 wurden Stralsund, Gartz, Stargard, Stettin, Greifswald, Colberg, Damgard, Greiffenberg, Cöslin, Anklam und Demmin theils neu gegründet, theils mit lübischem, theils mit magdeburgischem Rechte begabt[4]).

Während so im Westen Deutschlands die grossen Städte, gestützt auf die städtischen Einungen und das in diesen herrschende Princip der Selbstregierung bemüht waren, die Stadtverwaltung in die Hand der Bürgergemeinden und der von ihnen gewählten Bürgermeister und Rathskollegien zu bringen, wurden im Osten die noch slavischen Gebiete für deutsches Wesen

---

1) Tzschoppe und Stengel, Urkundensammlung zur Geschichte der Städte in Schlesien. S. 147.

2) ebendas. S. 203. 206.

3) Lützow, Versuch einer pragmatischen Geschichte von Mecklenburg. 1. Bd. S. 223.

4) Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. 2. Bd. S. 330 und a. and. O.

erobert und es geschah diess vor Allem durch die Gründung von Städten mit mehr oder weniger freier, der Verfassung jener grossen Städte, insbesondere von Lübeck und Magdeburg nachgebildeter Regierungsweise. Der Geist, der dort immer weiter sich verbreitete, wurde hier von Anfang an mit den neuen Ansiedlungen gepflanzt und mit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war es als etwas Entschiedenes in Deutschland anzusehen, dass die Verwaltung der Städte durch Organe geübt wurde, bei deren Bildung die Bürgerschaft mehr oder weniger mitzuwirken berufen war, wenn auch der Grad und Umfang dieser Mitwirkung sich im Einzelnen sehr verschieden gestaltete.

Allein die Städtefreiheit, welche den Landesherrn viel von dem früheren Alleinbesitze der Gewalt abrang, schloss selbst wieder zwei Gegensätze in sich, welche bald nach dem gemeinschaftlichen Siege mit einander in Kampf geriethen.

Die städtische Bürgerschaft bestand theils aus altfreien und sonstigen ritterbürtigen Geschlechtern, welche die Altburggemeinden bildeten, und die von dem Ertrage ihrer Güter und Renten lebten, ohne selbst produktiv thätig zu sein, theils aus den in die Stadt gezogenen früher hörigen Familien, welche in der Stadt persönlicher Freiheit genossen und von ihrer Händearbeit, insbesondere von Handwerken lebten, und sich häufig in Handwerksinnungen oder Zünfte vereinigt hatten.

Beide Stände waren in politischer und socialer Beziehung geschieden, und es bildeten jene die höhere herrschende, diese die niedere untergeordnete Klasse der Bevölkerung. Vereinigte auch manchfach der Kampf um Erringung einer freien Stellung der Stadt beide Theile auf dem Schlachtfeld, wie z. B. in der Schlacht bei Hausbergen die Zünfte von Strassburg wesentlich zum Siege beitrugen, so war diess doch vorübergehend und der errungene Sieg brachte die Gewalt in der Stadt ausschliesslich in die Hand jenes bevorzugten Standes, des später sogenannten Patriciats.

Damit war aber für die Handwerker, welche im gemeinsamen Kampfe ihre Macht fühlen gelernt hatten, ein Zustand herbeigeführt, der häufig dem früheren nachstand. Die Herrschaft, die früher über beide Stände gleichmässig der Herr der Stadt

geführt hatte, war nun in der Hand des Einen derselben, und so begannen bald Klagen der Handwerker über Unterdrückung durch die Geschlechter, über den Mangel einer gemeinsam gleichen bürgerlichen Obrigkeit, Klagen, welche endlich zu Umwälzungen, zu blutigen Kämpfen und häufigen Aenderungen in der Verfassung führten, die sich von der Mitte des 13. bis ins 14. und zum Theil ins 15. Jahrhundert über Deutschland verbreiteten.

Die ersten Spuren einer Mitwirkung der Handwerksbruderschaften bei der städtischen Regierung finden sich schon um das Jahr 1258 in Cöln, indem hier in dem Schiedsspruch vom 28. Juni 1258 zwölf Meistern der Handwerksbruderschaften eine Mitaufsicht über die Verwaltung der Stadtkasse übertragen wurde, zur Einführung einer eigentlichen Zunftregierung kam es jedoch in dieser Stadt erst im Jahre 1396.

In Freiburg im Breisgau werden zuerst im Jahre 1275 zünftige Mitglieder im Rathe erwähnt, im Jahre 1293 aber wurde eine zwischen den Patriciern, den Kaufleuten und den Handwerkern gleichmässig getheilte Regierung eingeführt. In Magdeburg nahmen von 1281 an die Meister der grossen Innungen an wichtigen städtischen Angelegenheiten Theil, eine durchaus zünftige Regierungsweise wurde im Jahre 1330 durchgeführt. In Speier wurden die Zunftmeister im Jahre 1304 zum Rathe beigezogen, später wieder daraus verdrängt, und endlich im Jahre 1330 die Regierung zwischen den Patriciern und den Handwerkern getheilt. In Augsburg wurde im Jahre 1305 ein Aufstand der Zünfte unterdrückt, und erst im Jahre 1368 eine zünftige Regierung mit Gewalt durchgeführt. In Strassburg wurde im Jahre 1318 gleichfalls ein Aufstand der Zünfte unterdrückt, während ein späterer Aufstand derselben im Jahre 1332 die Einführung einer zünftigen Regierung zur Folge hatte. In Nordhausen wurden im Jahre 1305 die Handwerksmeister in den Rath aufgenommen. In Esslingen traten im Jahre 1316 die Zunftmeister in den Rath. In Basel wurde von 1318 bis 1350 die Verfassung im Sinne der Zunftregierung umgebildet. In Halle traten im Jahre 1324 Vertreter der Zünfte in den Rath. In Ulm wurde im Jahre 1327 die erste später beseitigte im Jahre 1347 die zweite Zunftverfassung hergestellt. Regens-

burg erhielt 1330, Zürich 1333, Reutlingen 1343, die Reichsstädte im Elsass von 1332 bis 1358 zünftige Regierungsweise.

So war denn in einer Reihe von Städten, welche eine ansehnliche Stellung in Deutschland einnahmen, das Princip der Selbstregierung, welches in den Einungen und Gilden seine Wurzel und seine Macht hatte, in einer Vollständigkeit durchgeführt, welche beim Beginne der Bewegung wohl kaum geahnt worden war und es war jene gemeinsam gleiche bürgerliche Obrigkeit hergestellt, welche das Ziel der Bestrebungen der Zünfte gewesen war. War dieser Zustand nicht ohne heftige Erschütterungen und oft blutige Kämpfe errungen, blieb er in manchen Städten nur kürzere Zeit erhalten, so gab es doch auch wieder viele, in denen er sich mehr als ein Jahrhundert erhielt und oft, wie z. B. in den schwäbischen Reichsstädten erst spät durch fremde Gewalt [1] und gegen den Willen der Bürgerschaft beseitigt worden ist.

Die Macht des Einungswesens beschränkte sich aber in der Zeit, in welcher die Zunftbewegungen von Stadt zu Stadt sich verbreiteten — zu Anfang des 14. Jahrhunderts — nicht mehr auf die städtische Verfassung, sondern fing bereits an, die Verfassung einzelner Territorien zu ergreifen und umzubilden.

Am frühesten machte sich dieser Einfluss der Einungen auf die Verfassung einzelner Länder in dem Herzogthum Bayern geltend. Dasselbe bestand seit der Absetzung Herzog Heinrichs des Löwen (18. October 1180) überwiegend aus dem angestammten Gute der neuen Herzoge aus dem Wittelsbacher Hause nebst weiteren zugewiesenen Besitzungen, umfasste aber neben dem unmittelbaren Eigenthum des Hauses eine Reihe ritterschaftlicher Besitzungen und eine Anzahl meist unbedeutender Städte, welche jedoch niemals eine auch nur einigermassen selbstständige Stellung erlangten. In Folge hievon hatte denn auch die später sich entwickelnde Landschaft überwiegend den Charakter einer ritterschaftlichen Corporation, bei welcher die

1) Die Zunftregierungen in den schwäbischen Reichsstädten wurden durch Kaiser Karl V. bei Durchführung des Interim (1549) aufgehoben.

Städte und Märkte eine durchaus untergeordnete Stellung einnahmen.

Theilungen schwächten frühe die Macht des Hauses und das Bedürfniss von Geldunterstützungen machte die Herzoge abhängig von dem Willen ihrer Ritterschaft. Der erste Schritt zu einer Vereinigung dieser geschah in Oberbayern im Jahre 1302, als die Herzoge Rudolph und Ludwig [1] zu Schnaitpach mit ihrer Ritterschaft zusammen traten und dieser die Bewilligung einer von den Leuten des Adels zu erhebenden Viehsteuer ansannen. Die Steuer wurde zwar bewilligt, allein gleichzeitig verband sich die Ritterschaft zu gegenseitigem Beistand gegen eine etwa künftig von den Herzogen ohne ihre Zustimmung zu erhebende Steuer.

Einen ähnlichen Bund schloss aus ähnlichem Anlasse im Jahr 1311 der Adel Niederbaierns [2], als er sich durch Herzog Otto gegen Bewilligung einer Steuer den grossen Freiheitsbrief ausstellen liess, der ihm die volle Gerichtsbarkeit über seine Grundholden und sonstigen Hintersassen mit alleiniger Ausnahme des Halsgerichts und des Gerichts über Eigen und Lehen übertrug und es war in dem Bunde des Adels bestimmt: dass sie einander beholfen sein sollen, wenn sie in Etwas von dem Herzog oder seinen Amtleuten an dem Zugesicherten gekränkt würden, so zwar, dass sie und ihre Erben es nicht entgelten sollen, wenn sie darum mit Dienst zu Hilfe und Rettung sich an einen andern Herrn halten.

Auf diesen Bund gründete sich die Landesfreiheitseinigung, welche im Jahre 1347 von sechsundneunzig vom Adel und den Boten der Städte und den Marktflecken Niederbayerns geschlossen wurde und den Charakter einer erblich unverbrüchlichen Vereinigung zur Aufrechthaltung der verbrieften Freiheiten gegen Gefährdung durch die Landesherrn oder deren Beamten an sich trug [3]. In derselben war bestimmt vorgesehen, wie Jeder sich bei solchen Verletzungen zu verhalten habe und angefügt, es

1) Rudhard, Geschichte der Landstände in Bayern. 1. Bd. S. 50.

2) Sammlung der Bayerischen landständischen Freiheitsbriefe. S. 2.

3) Freiberg, Geschichte der Bayerischen Landstände. 1. Bd. S. 236. Kremmer, Bayerische Landtage des Mittelalters. Urk. 3. S. 83.

sollen in diesem Falle die Eidesverbündeten dem Verletzten gemeinsam beistehen nach ihren Eiden und Treuen mit Leib und mit Gut gegen die Herrschaft oder ihre Amtleute, bis dem Kläger die Verletzung vergütet sei. Würden sie aber wegen solches Bundes bei der Herrschaft in Unwillen oder Ungnaden fallen, so sollen sie gemeiniglich mit Leib und Gut bei einander bleiben und einander beistehen, dass sie solchem Widerstand leisten.

Es war diese Verbindnng des niederbayerischen Adels, welche für den Adel das Recht der gemeinsamen bewaffneten Selbsthülfe gegen Bedrückungen durch die Landesherrn in Anspruch nahm, wie die ähnliche des oberbayerischen Adels für die Landesverfassung Bayerns desshalb von der unmittelbarsten Bedeutung, weil sie den Adel des ganzen Landes umfasste und die übrigen Stände des Landes sich derselben als der mächtigsten Verbindung anschlossen und unterordneten, so dass sie auf mehr als ein Jahrhundert eine Hauptgrundlage der Landesverfassung bildete.

Eine zwar entschieden abweichende, aber für die Stellung der einzelnen Stände gegenüber der Landesherrschaft nicht weniger wichtige Stellung nahmen die Verbindungen ein, welche vom Ende des 14. Jhdts. an aus ähnlichem Anlasse wie in dem Herzogthume Bayern in der Markgrafschaft Brandenburg von den Ständen geschlossen wurden.

Das Gebiet der Markgrafschaft bestand aus mehreren nach und nach zusammeneroberten und mit deutscher Einrichtung versehenen Theilen, auch hatte kein Stand unbedingt das Uebergewicht über den andern, vielmehr waren hier die Städte zu ziemlicher Selbstständigkeit gediehen, welche sie von dem Adel unabhängig machte, auch waren sie durch Aehnlichkeit der Verfassung und ihrer sonstigen Stellung dazu geführt, sich eher aneinander, als an einen andern Stand anzuschliessen.

Den nächsten Anlass zu solchen Vereinigungen gaben die ausserordentlichen Geldbewilligungen, welche die Markgrafen zu Ende des 13. Jhdts. von Adel und Städten in Anspruch nahmen und gegen deren Bewilligung sie versprechen mussten, dass jede Art der Bede und Steuer im Lande abgethan sein solle. Hiebei

ertheilten dieselben für den Fall, dass sie oder ihre Nachfolger diesem Vertrage entgegenhandeln würden, ihren Vasallen und Städten das Recht[1]), dass sie gemäss der in ihrer Gegenwart geleisteten gegenseitigen Eidesversicherung einander nach aller ihrer Macht beistehen und so lange dem Fürsten Widerstand leisten mögen, bis sie solche Unbilde und Vergewaltigung von sich abwehren.

Das schon hier in einem besonderen Falle berührte Einigungsrecht der märkischen Stände wurde von denselben besonders von dem Zeitpunkte an in umfassender Weise geübt, als mit dem Aussterben des markgräflichen Hauses (1320) die verschiedensten Ansprüche auf die Nachfolge hervortraten und mehrere Herscherhäuser im Besitze des Fürstenthums sich folgten. In dieser Zeit verbanden sich die Stände der einzelnen Länder vielfach zum Schutze erlangter Rechte und zur Erlangung neuer und es erhielten insbesondere die Bündnisse, welche die Städte der Mittelmark und der Altmark schlossen, eine grosse Bedeutung für die Wahrung ihrer Unabhängigkeit.

Die Städte der Mittelmark, worunter Alt- und Neu-Brandenburg, Spandow, Berlin und Cöln, Frankfurt, schlossen den 14. Aug. 1321[2]) einen Bund gegen Vergewaltigungen und den 9. Juni 1399[3]) verbanden sich dieselben in gleicher Weise mit Zustimmung des Landesadels zu Aufrechthaltung der Landesfreiheiten und des Brandenburgischen Rechts und bestimmten hiebei ausdrücklich: es solle keine Stadt in Sachen, welche andere Städte oder die Lande angehen, ohne aller Städte und der Mannen Zustimmung handeln.

Die Städte der Altmark aber: Gardelegen, Stendal, Seehausen, Osterburg und Werben schlossen den 10. Aug. 1353[4]) einen Bund (broderscap) gegen Beschädigungen, worin unter Anderem bestimmt war: wenn die Herrschaft von dem Lande

---

1) Gercken, Cod. diplom. Brandenburg. Urkunde v. 16. Aug. 1280. 2. Bd. S. 353. N. 202.

2) Fidicin, hist. dipl. Beiträge z. Gesch. d. St. Berlin. 2. Bd. N. 16. S. 21.

3) Ebendas. 2. Bd. N. 97. S. 123.

4) Riedel, cod. diplom. Brandenburg. 6. Bd. S. 100. N. 138.

eine Bede bitten würde, so soll keine Stadt ohne die andere eine solche geben, sondern sie sollen es nur mit Einem Willen und gemeinsamer Zustimmung thun.

Zwar standen diese Einungen nicht in unmittelbarer Beziehung zu der landständischen Verfassung der Markgrafschaft, allein sie waren für die Regierungsweise derselben von grosser Bedeutung, da sie die Städte von dem Einflusse der Landesherrschaft ziemlich unabhängig machten und sie hatten so mittelbar auf die gesammte Landesverfassung Einfluss.

Eine mehr unmittelbar auf die landständische Verfassung gerichtete Bedeutung hatten die Einungen im Herzogthum Braunschweig-Lüneburg. Die Aechtung Heinrichs des Löwen löste wie das Herzogthum Bayern, so auch das Herzogthum Sachsen in seinem bisherigen Bestande auf und als Heinrich aus der Verbannung zurückkehrte, waren nur noch Braunschweig und Lüneburg in seiner Hand [1]. Unter der Regierung von Heinrichs Enkel Otto von Lüneburg wurde den 21. Aug. 1235 durch Kaiser Friedrich II. die Stadt Braunschweig und die Burg Lüneburg mit allen Burgen, Mannen und Zubehörden zum Herzogthum erhoben [2], welches von da an im Hause der Welfen forterbte.

Schon frühe schwächten jedoch Theilungen die Macht der Landesherrn und verstärkten die Bedeutung der Stände des Landes und schon zu Ende des 13. Jhdts. wird ein gemeinschaftlicher Landtag der Lande Göttingen und Lüneburg genannt, bei welchem nach Erkenntniss der Herren, Dienstmannen und Vasallen ein Rechtsspruch erging, der im ganzen Lande als Präjudiz gelten sollte [3].

Dieselben Verhältnisse bewirkten auch im folgenden Jahrhundert die Ausstellung von mehr oder weniger umfassenden Landesfreiheitsbriefen von Seiten der Landesherrn und es wurden solche insbesondere für Lüneburg in den Jahren 1355 [4], 1388 [5], 1390 [6] und 1392 [7] ertheilt.

1) Havemann, Geschichte d. Lande Braunschweig u. Lüneburg. 1. Bd. S. 126.
2) Pertz, Monumenta Germ. hist. Leges T. II. p. 318.
3) Kleinschmidt, Sammlung von Landtagsabschieden. S. 2.
4) Das. S. 14. 5) Das. S. 45. 6) Das. S. 53 u. 55. 7) Das. S. 60. 63.

Bei dem zuletzt genannten Anlasse wurde zugleich von den Ständen ein allgemeiner Bund zu Aufrechthaltung der Landesfreiheiten die sogenannte Sate geschlossen, welche als ein Grundgesetz des Landes noch im Jahre 1520 behandelt wurde [1]) und zu deren Wahrung ein besonderer Ausschuss die sogenannten Satesleute bestellt wurde, welcher aus acht Mitgliedern vom Adel und acht Rathsleuten, nämlich vier von Lüneburg, zwei von Hannover und zwei von Uelzen bestand.

Der Vertrag über diese Einigung hat einen für die Anschauung jener Zeit so bezeichnenden Inhalt, dass es angemessen scheint, das Wesentliche aus demselben [2]), sowie aus der im Jahre 1393 festgestellten Instruktion der Satesleute [3]) hier einzuschalten.

Wenn der Landesherr selbst oder durch seine Diener die Sate brechen würde, soll er binnen acht Wochen nach Anstellung der bestellten Satesleute Genugthuung leisten. Jedes andere Mitglied des Bundes, welches die Sate brechen würde, soll zur Genugthuung aufgefordert, im Weigerungsfalle aber in die Acht erklärt werden. Alle Satesleute müssen wider begangenes Unrecht Hülfe leisten, wenn die Mehrsten derselben sie dazu auffordern. Ritterschaft und Bürger dürfen mit ihren Schlössern und Städten zusammenhalten, wenn der Landesherr dem Vertrage nicht Folge leistet. Rath und Bürgerschaft sollen die Sate beschwören und soll ersterer noch weiter schwören, dass er keinen zum Rath wählen, noch zum Bürger aufnehmen wolle, der die Sate nicht beschworen hat. Keinem neuen Landesherrn soll gehuldigt werden, er habe denn zuvor die Sate beschworen. Keine Gnade, Gewohnheit oder geschriebenes Recht soll wider die Sate Gültigkeit haben.

Die Satesleute sollen jährlich vier Satestage halten, bei denen Jeder, der in der Sate ist, vor denselben verfolgen mag, was ihm nöthig ist. Vor ihnen darf man nur verfolgen Frevel, Gewaltthat, Unrecht an Leben oder Gut für sich oder Einen, den man zu vertreten berechtigt ist. Alles, was den Prälaten, Mannen

1) Kleinschmidt, S. 69. vergl. S. 88.
2) Das. S. 70.
3) Das. S. 74.

und Städten verbrieft ist oder wird, mag man mit der Sate beschirmen. Die Satesleute dürfen in der Regel nur auf schriftliche Klage einschreiten; nur gegen gemein offenbar Unrecht wider die Sate oder des Landes Privilegien sollen sie unaufgefordert von Amtswegen einschreiten. Was in den Satebriefen nicht genau bestimmt ist, darüber mögen die Satesleute im vorkommenden Falle Entscheidung geben. Zu Aufrechthaltung der Sate leisten Ritterschaft und Städte bewaffneten Beistand.

Es mögen diese Beispiele von Landesfreiheits-Einungen genügen, um zu zeigen, wie mächtig der Geist der Einungen, welcher in einer Reihe von Städten an der Stelle der früheren Regierung durch von den Herren derselben ernannte Beamte die Verwaltung durch von den Bürgern gewählte Vorsteher gesetzt hatte, auch in der Verfassung der Länder sich geltend machte, wie er hier dazu führte, dass sich die Stände zum Zwecke der gemeinsamen nöthigenfalls bewaffneten Aufrechthaltung der ihnen gegenüber den Landesherrn zustehenden, oder von diesen ihnen freiwillig oder halbgezwungen eingeräumten Rechte verbanden, und dass den Landesherrn gewählte Ausschüsse der Stände zur Seite gesetzt wurden, welche den Beruf hatten, über die Erhaltung jener Rechte der Stände zu wachen und diese im eintretenden Falle zum gemeinsamen bewaffneten Einschreiten gegen die Landesherrn aufzurufen.

Ja es führte dieses Princip theilweise noch weiter, indem in einzelnen Ländern die Fürsten sich dazu verstehen mussten, ihre Räthe nach dem Vorschlage der Stände zu wählen, ja dass sogar da und dort bei minderjährigen Fürsten eine durch die Stände bestellte Regierung ins Leben trat; es kam in mehr als einem Falle zu einer eigentlichen ständischen Mitregierung.

So versprachen z. B. im Jahre 1388 die Herzoge Bernd und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg [1]: sie wollen nach Rath und Anweisung des Rathes zu Lüneburg und Hannover in ihren Rath nehmen wohlgeborene Mannen in der Herrschaft Lüneburg und andere Biderleute, die ihnen, dem Lande

---

1) Kleinschmidt, S. 45.

und den Städten nütze seien. Kurz vor dieser Zeit im Jahre 1368 nahm der Bischof Florenz von Münster[1]) mit Rath seiner Stände aus diesen einen Rath an und versprach, dass er das Stift nach dessen Berathung regieren wolle. Dieser Rath, welchen der Bischof nur nach dessen Gutheissen ändern durfte, übte sehr wichtige Funktionen aus und es war der Bischof in den bedeutendsten Regierungs-Handlungen von seiner Zustimmung abhängig. Aehnliche Vorgänge fanden im 14. und 15. Jhdrt. auch in andern Ländern Statt und es wurde, um nur Ein Beispiel noch anzuführen, in Oesterreich während der Minderjährigkeit des Herzogs Ladislaus (1451 bis 1457) die Regierung des Landes durch einen Ausschuss von zwölf Männern geführt, von denen je drei aus einem der vier Stände[2]) gewählt wurden.

Inmitten dieses Sieges jener Principien der Selbstregierung, welche durch die Einungen in die Verfassung der Städte und Länder getragen wurden, machten sich aber von der zweiten Hälfte des 14. Jhdts. an gleichwohl verschiedene Richtungen geltend, welche allmählig einem ganz anderen Principe Bahn brachen und zum Siege halfen.

Um die Bedeutung dieser Veränderung, dieses Kampfes zu verstehen, ist es nothwendig, sich einige allgemeine Gesichtspunkte zu vergegenwärtigen.

Wo immer in einem Lande die Regierungsweise nicht einen durchweg absoluten Charakter an sich trägt, sondern eine Betheiligung des Volkes an der Ausübung der Regierungsgewalt Statt findet, sind die zwei Angelpunkte, um die es sich hiebei handelt: die Unabhängigkeit der Gemeinden und Körperschaften in Verwaltung ihrer besonderen Angelegenheiten und der Umfang der Theilnahme gewählter Organe des Volks an der Regierung im weitesten Sinne dieses Wortes. Diese zwei Punkte sind besonders in den germanischen Ländern die Hauptfragen, um die sich von Anfang an bis heute das Verfassungsleben dreht, wenn auch diese Fragen je nach der geschichtlichen Entwicklung im Laufe der Zeit auf sehr verschiedene Weise sich gestalten mögen.

---

1) Kindlinger, Münster'sche Beiträge. 1. Bd. Urk. 13. S. 30.

2) Kurz, Oesterreich unter K. Friedrich IV. 1. Bd. S. 260 u. ff.

Die Art der Bestellung der Gemeindeobrigkeiten, der Umfang ihrer Befugnisse, ihre Stellung gegen die Landesherrn, die Bildung der Landstände, ihre Rechte in Absicht auf Besteurung, Gesetzgebung und andere Zweige der Staatsverwaltung sind noch heute wie vor sechshundert Jahren die brennenden Fragen des inneren politischen Lebens, und es wird desshalb die geschichtliche Lösung derselben in einer früheren Zeit auch in der späteren stets ein besonderes Interesse für sich in Anspruch nehmen. Ganz vorzüglich aber wird diess der Fall sein, wenn wir, wie bei unserer Darstellung an einem Punkte angelangt sind, an welchem die Einwirkung gewählter Volksorgane auf die Verfassung der Städte und Länder eine sehr grosse Ausdehnung gewonnen hat und ihre allmählige Einschränkung bis zu einem Grade beginnt, welcher eine nahezu absolute Regierungsweise in sich schliesst.

Hier wird es angemessen sein, jene Wendung Schritt für Schritt zu verfolgen, die Gründe derselben, wie ihre äussere Rechtfertigung nachzuweisen und auf diese Weise in das Verständniss dieser Zustände einzuführen.

Fassen wir nun das Ergebniss der bisherigen Bewegung kurz ins Auge, so sind es drei Punkte, welche das Princip der Einungen, der Selbstregierung bisher verfolgt hat: die Befreiung der Regierung der Städte von der ausschliesslichen Macht der Landesherrn, die Einsetzung gewählter städtischer Obrigkeiten, die Betheiligung des Handwerkerstandes an der Wahl dieser Obrigkeiten, und die Mitwirkung der Landstände bei der Regierung der Länder.

Was nun zunächst die Unabhängigkeit der Stadtregierung von der landesfürstlichen Hoheit betrifft, so haben wir schon früher angedeutet, wie die Bestrebungen nach Erlangung derselben nicht durchaus, sondern nur theilweise gelangen, indem eine Reihe von Städten dieselbe entweder nie oder nur in beschränkter Weise erlangte, oder auch später wieder verlor. Dieser Zustand bot in der späteren Zeit vielfachen Halt, die frühere Macht der Landesherren auch da wieder herzustellen oder auszudehnen, wo sie ganz oder theilweise beseitigt worden war.

Gleichwohl waren diese einzelnen gelungenen oder mislun-

genen Restaurationsversuche wenigstens für den Anfang weniger von Bedeutung als der Gang, welchen die Zunftbewegungen im 14. Jhdt. nahmen.

Auch hier war der Verlauf im Ganzen, wie schon früher angeführt wurde, kein gleichmässiger. In den meisten derjenigen Reichsstädte, welche vor der Mitte des 14. Jhdts. Zunftregierungen erhalten hatten, dauerten diese fort und wurden nur in einzelnen Punkten geändert, so in Esslingen, Reutlingen, Strassburg, Nordhausen, in anderen wurden dieselben erst eingeführt, so in Augsburg (1368), Constanz (1370), Wetzlar (1390), Cöln (1396). In anderen dagegen wurden sie entweder nie durchgeführt oder bald wieder unterdrückt, wie in Nürnberg und Frankfurt.

Bei den fürstlich regierten Städten war das Schicksal der Zunftbewegungen gleichfalls verschieden, doch war der Ausgang meist den Handwerkern ungünstig. In Bayern gelangten die Zünfte nie zur Herrschaft in den Städten und es wurden im Jahr 1369 alle Handwerkszünfte für aufgehoben erklärt; in der Mark Brandenburg war der Erfolg verschieden, indem die Gewerbe in einigen Städten wie Stendal (1345), Perleberg (1347) die Stadtregierung in die Hand bekamen, in anderen wie Salzwedel (1361) unterlagen; in dem Ordenslande Preussen wurden die Handwerksbruderschaften im Jahre 1385 unterdrückt und dasselbe geschah um dieselbe Zeit in den Städten Pommerns in Anklam 1384, in Stettin 1391.

Wichtiger als diese Vorgänge waren die Folgen, welche sich nicht lange nachher an die Bewegungen der Handwerker in Lübeck anschlossen.

Diese Stadt gehörte ursprünglich zur Grafschaft Holstein, bildete eine Grenzstadt gegen das Wendische Gebiet in jenen Gegenden und hob sich bald nach ihrer im Jahr 1093 erfolgten Gründung durch ihren günstig gelegenen Hafen. Seine Bevölkerung erhielt Lübeck meist aus Holstein, Flandern und Seeland. Im Jahre 1158 wurde die Stadt von dem Grafen Adolph von Holstein an Herzog Heinrich den Löwen abgetreten [1]), welcher

1) Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug haben. S. XXIX. Detmar, Chronik a. a. 1157. 1. B. S. 45. Ergänzungen 2. Bd. S. 582.

der Stadt das Recht der Stadt Söst in Westphalen verlieh, das sich von hier aus soweit verbreitete, ihre Rathswahl ordnete und im Jahre 1164 einen Frieden mit den Gothländern schloss, damit diese seinen Hafen in Lübek desto häufiger besuchen [1]).

Nach Heinrichs Sturze wurde Lübeck den 19. Sept. 1188 durch K. Friedrich I. zu einer Stadt des Reichs erklärt, allein es erfreute sich seiner Freiheit nur kurze Zeit, indem es mit den umliegenden Fürstenthümern zu Anfang des 13. Jahrhunderts unter dänische Herrschaft kam, bis die Schlacht bei Börnehövede diesem Zustande ein Ende machte, worauf die Stadt im Juni 1226 von K. Friedrich II. einen umfassenden Freiheitsbrief erhielt [2]), worin insbesondere bestimmt war, dass dieselbe immer frei sein solle als eine besondere Stadt und Ort des Reichs, welcher besonders zum Reichsgebiete gehören und von diesem zu keiner Zeit abgetrennt werden solle.

Von dieser Zeit an nahm Lübeck raschen Aufschwung, sein Handelsgebiet dehnte sich immer weiter aus und von der Mitte des 13. Jahrhunderts an trat es an die Spitze zweier Städtebündnisse, durch die seine Macht einen festen Rückhalt gewann und sein Einfluss in den Geschicken des Nordens eine ungeahnte Ausdehnung erlangte.

Der eine dieser Bünde war der der Wendischen Städte, die Verbindung, welche Lübeck schon frühe mit den wendischen nach Lübischem Rechte gegründeten Städten von Mecklenburg und Pommern (Rügen und Slavien) insbesondere mit Rostock, Wismar und mit Greifswald und Stralsund geschlossen hatte und die den Schutz gegen Seeräuber und der „gemeinen Freiheit des Kaufmanns" zum Gegenstande hatte.

Eine Frucht dieser Verbindung war der Bund, welcher den 14. Juni 1283 [3]) von den Fürsten jener Länder und ihren Vasallen und den Städten: Lübeck, Wismar und Rostock (Mecklenburg), Stralsund und Greifswald (Rügen) und

---

1) Lübeckisches Urkundenbuch. N. 3. S. 4.
2) Das. N. 21. S. 26.
3) Das. N. 446. S. 403.

Stettin, Demmin und Anklam (Slavien) geschlossen wurde und der hauptsächlich die Sicherstellung der Rechte der Städte und Vasallen gegen die Landesherrn zum Gegenstande hatte. Diesem Bunde folgten die Bündnisse, welche Lübeck den 14. Oct. 1293[1]) und den 9. Octob. 1296[2]) mit Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald zum gegenseitigen Schutze ihrer Rechte schloss und von da an während des 14. und bis ins 15. Jahrhundert (1421) regelmässig erneuerte und an denen auch Anklam und Demmin Theil nahmen[3]).

Der andere hier zu erwähnende Bund, welcher die verbündeten wendischen Städte gleichfalls in sich begriff, war der Bund der Städte von der Hanse der Deutschen, der Hansebund.

Der Handel der Städte des nördlichen Deutschlands ging in früher Zeit westlich nach England und Flandern, nördlich und östlich nach Livland, Gothland, Norwegen, Dänemark, Schonen und Russland. Ueberall, wo im Auslande die Deutschen des Handels wegen sich niederliesen, schlossen sie Vereine, (Gilden, Hansen), welche bald die Kaufleute dieser oder jener Stadt, bald auch alle Deutschen der Niederlassung umfassten und an die sich wieder Verbindungen der Städte anschlossen.

Schon zu Ende des 12. Jahrhunderts wird eine Gilde der Cölner in London erwähnt, sie hatten daselbst eine Gildehalle, und ähnliche Einrichtungen bestanden an anderen Handelsplätzen. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts stellte sich aber Lübeck mehr und mehr an die Spitze der Handel treibenden Städte und ums Jahr 1294 wurde das Gericht zu Lübeck von den meisten Städten Deutschlands, deren Angehörige die so wichtige deutsche Niederlassung in Russland, den Hof zu Nowgorod besuchten, zum ausschliesslichen Oberhof bei Berufungen gegen Urtheile des Hofes zu Nowgorod bestimmt. Eine besonders feste Gestalt gewann aber der schon damals bestehende Verein der deutschen Städte, als im Juli 1361 König Waldemar von Dänemark Wisby die Niederlassung der deutschen Kaufleute auf Gothland plünderte[4])

1) Lübeckisches Urkundenbuch N. 608. S. 549.
2) Das. N. 653. S. 585.
3) Barthold, Geschichte Pommerns. 4. B. S. 58.
4) Dahlmann, Geschichte von Dänemark. 2. Bd S. 8.

und die Städte zu gemeinsamem energischem Handeln trieb. Von da an entfaltete sich der Bund der Städte zu einer politischen Macht, welche in den Geschicken des Nordens eine entscheidende Rolle spielte. Der Bund bestand im Jahre 1370 [1]) aus den bedeutenden Städten des nördlichen Deutschlands, Preussens, Livlands und Hollands und es waren die Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald unter den ersten des Bundes, ihr Haupt unbestritten Lübeck.

Bald nach dieser Zeit im Jahr 1380 [2]) begann nun aber in dieser Stadt, in der seit alter Zeit der Grundsatz galt, dass Niemand in den Rath gewählt werden könne, der ein Handwerk treibe, in der vielmehr die Rentner und die grosse Kaufmannschaft an der Spitze der Stadtregierung standen, Zunftunruhen, und obwohl dieselben damals durch das bewaffnete Einschreiten der Kaufleute unterdrückt wurden, so erneuerten sie sich doch im Jahre 1403 [3]) mit günstigerem Erfolge für die Handwerksämter und es wurde im Jahre 1408 eine Rathswahlordnung angenommen, wornach der Rath zur Hälfte aus den Patriciern (Rentnern) und Kaufleuten und zur anderen Hälfte aus den Zünften gewählt werden sollte.

Mehrere Jahre blieb dieser Zustand erhalten, allein im Jahr 1416 wurde durch die Macht der Hanse die neue Verfassung beseitigt und unter Mitwirkung der Rathsboten von Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg, Wismar, Stettin und Greifswald [4]) die Autorität des alten Rathes hergestellt, auch angeordnet, dass, wer den hergestellten Frieden brechen würde, in keiner Hansestadt geduldet und, wo man ihn treffe, als meineidig gerichtet werden solle.

Es war diess nicht der erste Fall dieser Art, denn schon im Jahre 1292, als in Braunschweig die Meister der Gilden die bestehende Verfassung der Stadt umgestürzt hatten [5]), hatten

---

1) Sartorius, Urkundenbuch z. Geschichte des Hanseatischen Bundes. S.678.

2) Detmar, Chronik. 1. Bd. S. 314.

3) Detmar. 2. Bd. S. 5. 8. 9. 11. Ergänzungen dazu 2. Bd. S. 615 und 662.

4) Lünig, deutsches Reichsarchiv pars spec. cont. IV. 1. Bd. p. 1337.

1) Scheller, Shigtbök der Stadt Brunswyk. p. 5.

die zu Lübeck tagenden Rathsleute der gemeinen Seestädte in einem öffentlichen Ausschreiben [1]) erklärt, dass sie beschlossen haben, jeden Verkehr mit den Kaufleuten der Stadt abzubrechen, bis die Herrschaft des Raths wieder hergestellt sei.

Was aber in zwei Fällen thatsächlich durchgeführt worden war, das wurde zwei Jahre nach der Herstellung der alten Verfassung Lübecks als ein Grundgesetz des Hansebundes festgestellt. Auf einem im Jahre 1418 zu Lübeck abgehaltenen Tage der Hansestädte [2]) wurde unter Mitwirkung der Rathsboten von vierundvierzig Städten eine allgemeine Uebereinkunft zur Verhinderung und Unterdrückung von Aufständen in den Hansestädten abgeschlossen und bestimmt [3]): Wer in einer Hansestadt gegen den Rath aufstehe, soll in keiner anderen geduldet, sondern aufs höchste gestraft werden, und ebenso soll man es halten mit denen, die darum wissen und es nicht anzeigen. Wenn in einer Hansestadt der Rath ganz oder theilweise mit Gewalt abgesetzt sei, soll die Stadt bis zur Herstellung des früheren Zustandes und gegebenen Genugthuung aus der Hanse gestossen sein. Wenn ein Rath durch die Bürger in seiner Regierungsgewalt beeinträchtigt sei, aber im Amt bleibe, sollen seine Boten auf den Hansetagen ausgeschlossen sein und solle, wenn die Gewalt des Raths nicht hergestellt werde, der Ausschluss der Stadt aus der Hanse erfolgen.

Wer bei dem Rathe einer Hansestadt etwas vorzubringen habe, solle mit nicht mehr als fünf Personen in den Rath kommen.

Diese Beschlüsse sollen in den Hansestädten an den Rathhäusern öffentlich angeschlagen werden und deren Wegnahme den Ausschluss aus der Hanse zur Folge haben.

Wirklich wurden dieselben mit Entschiedenheit durchgeführt. In Wismar, wo schon im Jahr 1409 Zunftunruhen ausgebrochen, aber im Jahre 1416 die frühere Ordnung hergestellt worden war [4]), begannen dieselben im Jahre 1427 aufs neue

1) Lübeck'sches Urkundenbuch. N. 612. S. 552.

2) Detmar. 2. Bd. S. 21

3) Burmeister, die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar. S. 64. 4) Burmeister, a. a. O. S. 63.

und es wurde eine Zunftregierung eingesetzt [1]). Nach wenigen Jahren jedoch den 21. März 1430 wurde unter Mitwirkung der Städte Lübeck, Hamburg, Stralsund und Lüneburg die neue Verfassung aufgehoben und der alte Rath wieder eingesetzt.

Ebenso geschah es in Bremen, wo im Jahre 1428 eine zünftige Verfassung eingeführt wurde [2]). Zwar wurde hier zuerst nicht eingeschritten, allein, als im Jahre 1430 der Bürgermeister Johann Vassmer hingerichtet wurde, hatte diess den Ausschluss der Stadt aus der Hanse zur Folge und im Jahre 1433 wurde unter Vermittlung der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Stade die neue Verfassung aufgehoben, der alte Rath wieder eingesetzt und die Handwerksämter unter die Aufsicht des Raths gestellt [3])

Die erwähnten Vorgänge waren für die Städte im nördlichen Deutschland von tief greifender Bedeutung. Neben dem, dass durch dieselben die wenigen Zunftregierungen des nördlichen Deutschlands mehr und mehr isolirt wurden, war es von der grössten Wichtigkeit, dass ein mächtiger weit verbreiteter freier Bund von Städten es als ein politisches Princip feststellte, dass keine thatsächlich bestehende Regierung im Wege der Gewalt geändert werden dürfe, dass er das conservative Princip als einen Fundamentalsatz seines Verbandes erklärte und so der gewaltsamen Aenderung der Regierung in den Städten ein Ziel setzte.

Während so in nicht geringer Ausdehnung die Ausbreitung der Zunftregierungen aufgehalten oder dieselben nach erlangtem Siege wieder abgeschafft wurden, hatte in anderen Theilen Deutschlands gerade der Sieg der Zünfte mittelbar Folgen, welche den Fortschritt des Princips der Selbstregierung, das ihrem Streben zu Grunde lag, hemmten und der Herrschaft anderer Principien den Weg bahnten.

Die Bedeutung der Städte im politischen Leben des deutschen Volkes beruhte ursprünglich darauf, dass sie in der Zeit der allgemeinen Unterordnung der Freien unter Dienstherrschaft und

1) Burmeister S. 57. Schröder, Beschreibung von Wismar. S. 598.
2) Duntze, Geschichte der freien Stadt Bremen. 2. Bd. S. 353.
3) Duntze a. a. O. S. 399.

Schutzherrschaft (Vogtei) die Zufluchtstätten der alten Volksfreiheit waren. Die altfreien Gemeinden der königlich bischöflichen Städte waren es, in denen die alte Freiheit sich am längsten erhielt und von denen aus sie erst über die ganze Verfassung der Stadt und von da weiter sich verbreitete. Als die Altfreien im 12. Jhdt. mit den Dienstmannen und den vom Lande hereinziehenden Freien und Ministerialen sich verbanden, die Altbürger-Gilden und -Gemeinden bildeten, gewählte Räthe an die Spitze der Stadtregierung und an die Stelle des von oben gesetzten ein-gewillkürtes Gericht setzten, wurden die Städte die Bollwerke, denen Alle zuströmten, welche völliger Unterthänigkeit entgehen wollten. Die Städtefreiheit, einmal gegründet, verbreitete sich von Stadt zu Stadt, von Land zu Land, die Städtebünde gaben den einzelnen Städten einen sicheren Rückhalt in Gefahr und das Pfahlbürgerrecht breitete den städtischen Freiheitsbund weit hinein in das herrschaftliche Land. Die Städte waren die Stützpunkte des niederen Adels auf dem Lande, der in ihnen Schutz, in ihrer Regierung seine Freunde und Verwandte, jedenfalls seine Standesgenossen erkannte und achtete, und darum selbst jenen zur Stütze diente.

Als aber die Zunftunruhen die Patrizier vom Rathssitze mehr oder weniger verdrängten und Handwerker in ihre Stelle rückten, wurde das Verhältniss ein vielfach anderes. Jahrelange Kämpfe um die Herrschaft zogen auch den umliegenden Adel in den Streit um die Stadtregierung und entfremdeten ihn den Städten, denen er früher befreundet war, und wenn endlich der Sieg zu Gunsten der Zünfte entschieden war, zogen die Meisten der Patrizier auf das Land und lösten die frühere Verbindung mit der Stadt. Die Städte und der Landadel gingen nicht mehr Hand in Hand, sondern schieden sich in gesonderte oft sich feindlich entgegenstehende Parteien. Der grosse Grundbesitz, der in den Städten durch die Patricier so entschieden vertreten war, war nunmehr in seinen Interessen ausschliesslich im Landadel repräsentirt und die Städte erhielten überwiegend den Charakter eines auf commerciell bürgerlicher Nahrung ruhenden Gemeinwesens.

Diese veränderte Zeitrichtung machte sich besonders geltend

in den Adelsbündnissen und Rittergesellschaften, welche von der Mitte des 14. Jahrhunderts an immer weiter sich ausbreiteten. So schloss um jene Zeit der schwäbische Adel die Rittergesellschaften von Sct. Georgenschild, Sct. Wilhelm und nahm an den Kämpfen der Fürsten des Landes gegen die Reichsstädte und die schweizerische Eidgenossenschaft Theil; in Hessen bildeten sich in den siebenziger Jahren des 14. Jhdts. verschiedene Rittergesellschaften; in Oesterreich wurde im Jahre 1406 die Gesellschaft zum Haftel mit dem silbernen Sterne und in Tirol um die gleiche Zeit die Brüderschaft mit dem Zeichen eines silbernen Elephanten geschlossen, Bündnisse, von denen namentlich die beiden Letzteren in der Geschichte dieser Länder von Bedeutung wurden.

Gleichzeitig mit den bisher erwähnten Aenderungen in der Verfassung und Stellung der Städte begannen aber auch allmählig Aenderungen in der Verfassung der deutschen Länder.

So weit auch, wie wir früher gesehen haben, in manchen Ländern die Landstände ihre Macht und ihre Befugnisse den Landesherrn gegenüber auszudehnen vermocht hatten, so war damit doch kein Abschluss auf Jahrhunderte, sondern nur ein Stillstand in dem Kampfe erreicht, welcher zwischen beiden Theilen seit dem Beginne grösserer Selbstständigkeit der einzelnen Länder um Herrschaft und Freiheit geführt wurde, ein Kampf, der — in der Zeit von Jahrhunderten aufgefasst — ein stetes Schwanken um gewisse mittlere Verhältnisse annähernden Gleichgewichtes enthielt.

War nun im 14. und bis ins 15. Jahrhundert der Sieg mehr auf Seite der Stände gewesen, so wurden gegen die Mitte des Letzteren die Verhältnisse mehr dem Landesherrn günstig.

Es war hier schon der Umstand von Bedeutung, dass in manchen Ländern, in denen früher die Macht der Landesherrn durch Theilungen geschwächt war, die Regierung thatsächlich oder grundsätzlich in Eine kräftige selbstbewusste Hand kam. Unter den Ländern des südlichen Deutschlands blieb Bayern das ganze 15. Jahrhundert hindurch getheilt, durch Vertrag vom 8. Juli 1506 aber wurden Ober- und Niederbaiern bleibend

vereinigt und die Untheilbarkeit des Landes und die Erbfolge nach Erbgeburtsrecht grundsätzlich ausgesprochen. In der Grafschaft Württemberg, dem späteren Herzogthum wurde die Untheilbarbeit des Landes durch Vertrag vom 14. Dcbr. 1482 grundgesetzlich festgestellt. Tirol, schon früher nicht getheilt, blieb ungetheilt in der Hand des Oesterreichischen Hauses. Oesterreich, seit 1282 im Besitze des Hauses Habsburg blieb bis zum Jahre 1365 ungetheilt und es befanden sich die grossen Besitzungen des Hauses: Steier, Kärnthen, Krain, die Windische Mark, die Grafschaften Habsburg, Pfirt und Kyburg, die Besitzungen in Schwaben und im Elsass in Einer Hand vereinigt. Um jene Zeit begannen Theilungen, allein im Jahre 1463 wurden die Hauptbesitzungen in der Hand Herzogs Friedrich (als Kaiser Friedrich IV.) vereinigt und blieben das 15. Jahrhundert hindurch in Einer Hand. Im mittleren Deutschland kam die Hessische Landgrafschaft, das Erbe der Gisonen von Gudensberg gegen das Ende des 15. Jhdts. in Eine Hand. Dagegen wurden die Länder von Meissen und Thüringen, welche seit 1422 durch die Vereinigung mit der Pfalzgrafschaft Sachsen das Kurfürstenthum Sachsen bildeten, im Jahre 1483 in die Länder der Ernestinischen (kursächsischen) und Albertinischen (herzoglichen) Linie des Wettinschen Hauses getheilt. Im nördlichen Deutschland blieb Braunschweig-Lüneburg auch im 15. Jhdt. getheilt. Ostfriesland, früher ein Freistaat, wurde in den Jahren 1454 bis 1464 eine in Einer Hand vereinigte erbliche Grafschaft. Holstein, von 1434 in Einer Hand kam im Jahre 1460 in den Besitz des Dänischen Königshauses. Mecklenburg wurde im 14. Jahrhundert mehrfach getheilt, allein ums Jahr 1471 wurden auch in diesem zum Herzogthum erhobenen Lande alle Besitzungen in Einer Hand vereinigt. Die Pommern'schen Länder waren schon im 13. Jhdt. in die Fürstenthümer Slavien, Rügen und Pommern getheilt und es traten in der folgenden Zeit verschiedene Theilungen und Verbindungen ein; vom Jahre 1479 an war aber wieder ganz Pommern in Einer Hand vereinigt. Die Markgrafschaft Brandenburg endlich, seit 1415 im Besitze des Hauses Hohenzollern, blieb von da an stets in einer Hand.

Im Allgemeinen waren die deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 15. Jhdts. mehr als früher in ungetheiltem Besitze Eines Regenten, was diesen den Bünden ihres Landes gegenüber eine viel festere Stellung verschaffte.

Hiezu kam ein zweites nicht unwichtiges Moment dadurch, dass die Herstellung des Landfriedens für die einzelnen Territorien mehr und mehr auf die Landesherren überging. Nach den Anschauungen des früheren Mittelalters ging alle obrigkeitliche und öffentliche Gewalt vom Könige aus und es bestand die Grundlage derselben in der Macht Frieden und Recht zu handhaben. Unter Frieden verstand der Deutsche den Inbegriff der Ordnung und des Rechts in unserem Sinne. Den Hausfrieden handhabte der freie Hausvater in seinem Hause; in der Versammlung der Gemeinde, dem Gerichte handhabte den Frieden der vorsitzende Richter, er gebot das Recht und verbot das Unrecht, in der Versammlung des Reichs und für dasselbe handhabte ihn der König. Eine Friedensgemeinschaft waren im 12. Jahrhundert die Stadtgemeinden und es heisst bezeichnend in dem Stadtrecht von Strassburg aus jener Zeit: die Stadt Strassburg sei nach der Weise anderer Städte so gegründet, dass jeder Mensch, auswärtige, wie einheimische, in ihr zu jeder Zeit und von Jedem Frieden haben. Ja so innig war der Begriff des Friedens mit dem der öffentlichen Gewalt verbunden, dass die Rathsmitglieder in den Städten Friedensgeschworne (conjuratores pacis) heissen.

Die Herstellung des Reichs-Land-Friedens nun war in der Zeit des 13. Jahrhunderts noch überwiegend in der Hand der Könige, welche theils Landfriedensordnungen ergehen liessen, theils auch mit den Fürsten zu beschwornem Landfrieden sich einigten. Ein grossartiger Versuch, einen immerwährenden Landfrieden als festes Reichsgesetz herzustellen, war die Landfriedensordnung, welche Kaiser Friedrich II. den 15. August 1235 auf dem Mainzer Reichstage ergehen liess. Allein der Erfolg blieb hinter der Absicht zurück, die Aufgabe, die er nicht zu erfüllen vermochte, übernahm erst der rheinische Städtebund, der den 13. Juli 1254 auf zehen Jahre von den Städten Mainz, Worms, Speier, Strassburg und Basel geschlossen

wurde [1]), und dem sich später viele andere Städte anschlossen, und als König Rudolf von Habsburg daran ging, die in einem allgemeinen Ausschreiben vom 24. Oct. 1273 [2]) enthaltene Zusicherung zu erfüllen, dass er durch Wiederherstellung des so lange gestörten Friedens für das Gemeinwesen sorgen wolle, geschah diess überwiegend in der Form beschworner Landfriedensbündnisse, an denen je die Fürsten, Herren, Grafen, Freien, Dienstmannen, Städte bestimmter Gegenden Theil nahmen, und ebenso wurde im 14. und einem grossen Theile des 15. Jahrhunderts der Landfrieden zwischen den einzelnen Ständen des Reichs nur durch solche Landfriedensbündnisse wahrgenommen.

Was aber die Verhältnisse innerhalb der einzelnen Territorien betraf, so war in dieser Beziehung in der Landfriedensordnung vom 24. März 1287 [3]), welche König Rudolf im Anschlusse und unter Wiederaufnahme des Inhalts des Landfriedens Friedrichs II. vom 15. August 1235 ergehen liess, enthalten: was die Fürsten oder die Landherrn in ihrem Lande mit der Herren Rathe setzen uud machen, diesen Landfrieden zu bessern und zu befestigen, das mögen sie wohl thun. Hiedurch war der Anstoss zu Territoriallandfriedensordnungen gegeben, welche durch die Landesherrn unter Mitwirkung ihrer Landstände erlassen wurden, und aus denen sich allmählig eine eigene Landesgesetzgebung entwickelte, da in diese Ordnungen in gleicher Weise wie in die Reichsfriedensordnungen des 12. und 13. Jahrhunderts Alles aufgenommon wurde, was mit dem Frieden, d. h. der öffentlichen Ordnung in irgend einem Zusammenhange stand, mochte es nun das Privatrecht oder sonst ein Gebiet des Rechts berühren.

Es gehörte hieher der Landfrieden, welchen König Rudolf selbst schon früher den 4. Dcbr. 1276 für Oesterreich, Steier, Kärnthen und Krain erlassen hatte [4]), und ebenso wurde in Bayern auf einem Landtage zu München im Jahre 1362 mit Rath der Stände Oberbayerns ein Landfriede für diesen

---

1) Pertz, Monumenta Germ. hist. Abth. Leges. II. p. 368.
2) Pertz l. c. p. 394.
3) Pertz l. c. p. 447.
4) Pertz l. c. p. 410.

Theil des Herzogthums festgesetzt[1]), auch ähnliche Ordnungen später für andere Theile Bayerns erlassen.

Mit dem 15. Jahrhundert mehrten sich diese Landfriedensordnungen auch in anderen Ländern und dienten namentlich auch dazu, die besonderen Bündnisse einzelner Stände in denselben zu beseitigen.

An diese Aenderungen schloss sich nun aber die allmählig auftretende Idee der landesfürstlichen Obrigkeit in der doppelten Bedeutung einer durch Geburtsrecht begründeten unbedingten Superiorität über die sämmtlichen Stände des Landes und einer obrigkeitlichen Gewalt an, welche die einzelnen landeshoheitlichen Rechte nicht bloss in sich vereinigte, sondern als die Quelle galt, aus welcher jene als die Seiten Einer Herrschergewalt abzuleiten seien.

Diese durch den Gang der Ereignisse ausgebildete Idee erhielt noch ihre Hauptnahrung durch die sich verbreitenden Anschauungen des römischen Rechts, welches in der Lehre von der obrigkeitlichen Gewalt, von der Stellung des Fürsten, von der Kraft und Bedeutung des Gesetzes und von dem Imperium einen durchweg absolutistischen Charakter hat, und um so leichteren Eingang fand, als es den Tendenzen der Landesherrn, ihre Gewalt ins Unbegrenzte auszudehnen, entgegenkam, und jeder grosse oder kleine Herr in Deutschland, der nur im Blutbann die Zeichen des Imperium merum in sich vereinigte, sich als Princeps im römischen Sinne dünken, und wofern er die Macht dazu hatte, benehmen mochte.

Damit begann denn ein Kampf der landesfürstlichen Obrigkeit mit den Ideen des Einungswesens, welcher darauf gerichtet war, Adel und Städte — die politisch berechtigten Stände — jener Macht zu unterwerfen, die besonderen Bündnisse des Adels und der Städte aufzulösen, die städtischen Magistrate von der Wahl der Bürgerschaften unabhängig, dagegen von der Bestätigung der Landesfürsten abhängig zu machen, endlich die Rechte der Landstände möglichst einzuschränken.

Der Ausgang dieses Kampfes, welcher gegen die Mitte des

---

1) Freiberg, Geschichte der baierischen Landstände. 1. Bd. S. 251.

15. Jahrhunderts begann, ist für die Gestaltung der politischen Zustände in Deutschland von solcher nachhaltigen Bedeutung geworden, dass es von Interesse ist, ihn in einigen der bedeutenderen Territorien etwas näher zu verfolgen.

Die österreichische Mark, seit dem 10. Jahrhundert im Besitze des Babenbergischen Hauses wurde den 17. Sept. 1156 in Verbindung mit verschiedenen Lehren von Bayern zum Herzogthume erhoben [1]) und blieb bei jenem Hause bis zu dessen Aussterben im Jahre 1246.

Schon damals war der Adel des Landes im Besitze wichtiger Rechte, welche in dem ersten österreichischen Landrechte niedergelegt waren, das aus jener Zeit stammt, und aus dem wir Folgendes ausheben. Die Grafen, Freien und Dienstmannen, die zu dem Lande gehören, sollen in Sachen, die Leib, Ehre oder (Grund) Eigenthum angehen, nur in offenem Gerichte (Landschranne) vor dem Landesherrn belangt werden können und zwar im Wege ordentlicher Klage, nicht auf Bezücht oder von Amtswegen. Ein Landrichter aber soll auf eines Grafen, Freien oder Dienstmannes Gut nichts zu schaffen haben, vielmehr in Fällen, wo ein auf dem Gute Angesessener wegen eines todeswürdigen Verbrechens zu belangen sei, gebunden sein, ihn von dem Herrn des Guts nach Landesgewohnheit zu fordern.

Nach dem Aussterben des Babenbergischen Hauses kam das Land an Ottokar, den Sohn des Königs von Böhmen, unter dessen Regierung im Jahre 1251 ein Landfrieden erlassen wurde [2]), welcher zwar an sich eine vorübergehende Bedeutung hatte, aus dem aber immerhin hervorzuheben ist, dass die Gerichtsbarkeit der vier von dem Herzoge zu bestellenden Landrichter alle an sie gebrachten Klagen mit alleiniger Ausnahme von Leib, Eigen oder Lehen der Dienstmannen umfasste, und dass die in dem Landgerichte gesessenen Dienstmannen verpflichtet waren, bei dem Landgerichte zu erscheinen, um dem Gerichte zu helfen.

Die Erhebung Rudolfs von Habsburg zum Könige hatte für Oesterreich die Folge, dass Ottokar wegen der Besitzergreifung

---

1) Archiv für Kunde der österreichischen Geschichtsquellen. 8. Bd. S. 110.

2) Archiv für Kunde der österreichischen Geschichtsquellen. 1. Bd. S. 55.

des Landes mit dem neuen Könige in Krieg verwickelt und dasselbe nach seinem den 27. Aug. 1278 erfolgten Tode den 27. Dcbr. 1282 den Söhnen Rudolfs verliehen wurde, von denen jedoch der Eine Rudolf bald nachher starb.

Aus jener Zeit stammt das zweite Landrecht[1]), aus welchem ersichtlich ist, dass schon damals die Landrichter durch den Landesherrn nach Rath der Landstände bestellt wurden, und worin über die Gerichtsbefugnisse derselben weiter gesagt ist: es soll der Landrichter gegen Grafen, Freien, Dienstmannen nur um Gewalt, um sein Gebot und um fahrend Gut richten, über andere Klagen soll der Landesherr richten.

Von da an verfloss nahezu ein Jahrhundert, bis mit eintretenden Theilungen der österreichischen Besitzungen die Landstände in lebhaftere Thätigkeit traten. Aus den hierüber gepflogenen Verhandlungen ist zu ersehen, dass die Aemter des Landes herkömmlich mit Rath der Landstände (der Landherrn) und Räthe vergeben wurden[2]); auch dass nach alter Sitte in dem Hofgericht in der Landschranne Sechs aus den Herrn, Rittern und Knechten die Beisitzer waren[3]). Ausserdem geht hieraus weiter hervor, welche wichtige Rolle die Landstände bei jenen Vorgängen spielten, wie sie mehr als einmal als mächtige Schiedleute oder Vermittler zwischen den streitenden Fürsten auftraten, so namentlich im Jahre 1406, wo nach dem Tode des Herzogs Wilhelm bei der Minderjährigkeit des Herzogs Albrecht Prälaten, Landherrn, Ritter und Knechte und Abgeordnete aller landesfürstlichen Städte, von freien Stücken in Wien zusammentraten und die um die Vormundschaft streitenden Herzoge Leopold und Ernst zur Verständigung hierüber zwangen. Noch mächtiger traten die Stände auf, als Herzog Albrecht V. (König Albrecht II.) den 27. Octbr. 1439 mit Hinterlassung einer Wittwe, welche erst vier Monate später einen Sohn Ladislaus gebar, gestorben war. Auch hier traten die Stände zusammen, sich des Landes anzu-

1) Archiv Bd. 10. S. 159.

2) Kurz, Oesterreich unter Herzog Albrecht IV. (Vertrag vom 22. Nov. 1395.) 1. Bd. S. 5.

3) Kurz, Oesterreich unter K. Albrecht II. (Urkunde vom 31. Jan. 1406.) S. 22.

nehmen, es wurde ein landschaftlicher Ausschuss niedergesetzt, welcher dem Vormund Herzog Friedrich zur Seite gestellt wurde [1]), und es kam endlich in den Jahren 1451 bis 1457 dazu, dass das Land durch einen aus den vier Ständen (Prälaten, Herren, Ritter und Knechte und Städte) gewählten Vormundschaftsrath von zwölf Personen regiert wurde [2]).

Nach Ladislaus Tode im Jahre 1458 begannen Verhandlungen über Landesbeschwerden, welche hauptsächlich gegen den Herzog Friedrich (Kaiser Friedrich IV.) vorgebracht wurden und die Besetzung des Hofgerichts in der Landschranne, die Ernennung der Räthe, Pfleger und Amtleute aus der Mitte des Landesadels und die Steuerbewilligung zum Hauptgegenstande hatten [3]), mehrere Jahre dauerten, und erst im Jahre 1464 zu Ende gingen.

Obwohl durch die Art der Beilegung die Rechte der Landstände keinen Abbruch erlitten, so war es doch bemerkenswerth, wie K. Friedrich in den Verhandlungen seine Stellung als Landesfürst in einer besonderen Weise hervorhob, wie er auf Beschwerden der Stände wegen Störung des Landfriedens den 5. März 1460 [4]) erwiderte, wie er alles gethan und zu thun sich erboten habe, was ihm als Landesfürst gebühre [5]), und wie er bezüglich der Freiheiten der Landschaft, deren Bestätigung ihm angesonnen wurde, im August 1463 [6]) bemerkt, er wolle die Gnaden und Freiheiten der Landschaft halten und bestätigen, es solle aber auch die Landschaft gegen ihn sich halten, wie sie ihm als Landesfürsten schuldig sei.

Es waren diess unverkennbar die Vorboten einer Zeit, in welcher die Landesherrn ihre Stellung anders auffassten, als

---

1) Kurz, Oesterreich unter K. Friedrich IV. 1. Bd. S. 46.

2) Kurz a. a. O. S. 160 ff.

3) Chmel, Materialien zur osterreichischen Geschichte 2. Bd. N. 120. S. 153. Zeibig, Copeybuch der gemeinen Stadt Wien, in den österreichischen Geschichtsquellen 8. Bd. S. 181 u. ff.

4) Chmel a. a. O. N. 160. S. 194.

5) Chmel a. a. O.

6) Zeibig a. a. O. S. 368.

zuvor und es fragte sich nur, ob sie die Macht hatten, diesen neuen Anspruch durchzusetzen.

Dass diess gelang, hiefür lieferten den ersten entscheidenden Beweis die Vorgänge, welche sich im Laufe des 15. Jahrhunderts in der Markgrafschaft Brandenburg ereigneten.

In der Mark Brandenburg war der Adel des Landes zwar wie in anderen deutschen Ländern in einer von den Landesherrn nicht durchaus abhängigen Stellung, dagegen erfreute er sich auch keiner durch Privilegien geschützten besonderen Stellung, wie diess in Oesterreich der Fall war, auch war er nicht durch Verbindungen wie in Bayern zu einer geschlossenen zum gemeinsamen Handeln bereiten Corporation zusammengetreten. Eine wichtigere Stellung im politischen Leben des Volkes nahmen vielmehr die Städte ein.

Ein Hauptgrund hievon lag schon darin, dass die Mark früher slavisches Gebiet war. Bei der Germanisirnng des Landes waren die nach deutschem Rechte gegründeten Städte die Burgen und Stützpunkte für dieses Werk, und die freie Gemeindeverfassung, welche sich früh bei ihnen ausbildete, machte sie zu dem wichtigsten Elemente in der märkischen Verfassung, wenn sie auch bei den landständischen Einrichtungen keine andere Stellung einnahmen als anderwärts.

Als bei dem Aussterben des alten markgräflichen Hauses (1320) die verschiedenen Stände sich zum Schutze ihrer Rechte verbanden, traten vor Allem die Städte in Bündnisse zusammen, welche sie das ganze 14. Jahrhundert hindurch aufrecht hielten und zu Zeiten erneuerten.

Auch als den 30. April 1415 Kaiser Sigmund die Markgrafschaft dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern als erbliches Fürstenthum übergeben hatte, trat in diesen Verhältnissen nicht sofort eine Aenderung ein und es erneuerten insbesondere die Städte der Mittelmark (früher Neumark) Brandenburg, Berlin, Frankfurt, Spandau und Andere den 1. Februar 1431 [1]) den Bund, welchen sie den 9. Juni 1399

1) Fidicin, hist. dipl. Beiträge z. Geschichte v. Berlin 2. Bd. N. 124. S. 152.

geschlossen hatten [1]), und ebenso erneuerten die Städte der Altmark: Gardelegen, Stendal, Seehausen, Osterburg und Werben den 1. Sept. 1436 [2]) den Bund, in welchen sie den 10. Aug. 1353 [3]) mit einander getreten waren.

Allein nicht lange mehr sollte dieses Verhältniss fortbestehen, denn als im Jahre 1441 in der Stadt Berlin Streitigkeiten über die Rathswahl, sowie zwischen den Handwerken und dem Rathe ausbrachen und dieser bei dem Kurfürsten Friedrich I. die Sache vorbrachte, zwang dieser den 26. Feb. 1442 den Rath zur Niederlegung seines Amtes, ernannte Bürgermeister und Rathleute und ordnete an [4]), dass die bei der jährlichen Rathswahl Gewählten dem Landesfürsten oder in dessen Abwesenheit dem obersten Hauptmann der Neu- (Mittel) Mark angezeigt und deren Bestätigung nachgesucht werden, auch dem Fürsten zustehen solle, diejenigen, die ihm nicht genehm seien, nicht zu bestätigen und Andere an deren Stelle zu setzen. Auch sollten alle Verschreibungen und Bündnisse, welche die Stadt innerhalb oder ausserhalb der Herrschaft Landen geschlossen habe, für alle Zeit kraftlos sein und dieselbe für alle Zukunft ohne Zustimmung der Markgrafen keine solche irgend einer Art schliessen.

Unterm 29. Aug. 1442 [5]) musste die Stadt auch das oberste und niederste Gericht dem Markgrafen überlassen, und ihm das Recht einräumen, die Richter zu ernennen und zu entlassen, wogegen derselben die Schöffenwahl unter der Bestimmung freigegeben wurde, dass die Schöffen ihr Amt künftig in des Kurfürsten und der Herrschaft Namen zu verwalten haben [6]).

Zwar versuchte die Stadt die verlorne Unabhängigkeit wieder zu gewinnen, allein umsonst. Kurfürst Friedrich brachte die Sache nach längeren Verhandlungen zur Entscheidung an die Stände der Mark, die Stadt musste unbedingt nachgeben und

1) Das. N. 97. S. 123.
2) Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I. Abth. 6. Bd. N. 168. S. 120.
3) Riedel l. c. N. 138. S. 100.
4) Fidicin a. a. O. N. 126. S. 180.
5) Fidicin Regesten N. 372.
6) Fidicin a. a. O. Reg. N. 313.

den 19. Juni 1448 sich aufs Neue zur Erfüllung der Artikel vom Jahre 1442 verpflichten [1])

Es traf dieser Schlag, welcher die wichtigste Stadt des mittelmärkischen Städtebundes aus diesem löste und der frühern Freiheit beraubte, so recht eigentlich den Mittelpunkt des Princips der Einungen, welches unter den Städten der Mark feste Wurzel gefasst hatte. Die freie Rathswahl und die freie Vereinigung mit anderen Städten, diess war der Kern jenes Princips und Beides war mit Einem Male vernichtet.

Auch zeigte sich nach wenigen Jahrzehnten, dass die Vorgänge in Berlin der Anfang eines Systems waren, welches die Kurfürsten konsequent festhielten und bei sich ergebender Gelegenheit weiter durchführten.

Zwar bildete sich vom Jahre 1454 an durch den häufigen Zusammentritt des Adels und der unmittelbaren Städte auf Landtagen allmählig die allgemeine Korporation der kurmärkischen Landstände aus [2]), allein ihr Zusammenwirken war kein gedeihliches, da sich zu bald die Verschiedenheit ihrer Interessen geltend machte und diess ihre Macht gegenüber von den Landesherren schwächte.

Als es sich im Jahre 1472 unter der Herrschaft von Kurfürst Albrecht Achilles um Uebernahme von Schulden wegen des Krieges in Pommern handelte, waren Adel und Städte sehr verschiedener Ansicht, und während diese erst gar nichts thun, dann aber die Schulden nach dem Maassstab der Landbede vertheilen wollten, war der Adel hiemit nicht einverstanden, dagegen für Auflegung eines Zolls, um einen Theil der dem Adel zukommenden Leistung auf diesem — die Städte bedrückenden Wege einzubringen [3]). Da die Städte nicht nachgaben, wurde die Sache, wie früher die Angelegenheit von Berlin vor ein Gericht der Landstände gebracht und gegen die Städte erkannt.

Als sodann auf einem Landtage zu Berlin im Jahre 1473

---

1) Fidicin Reg. N. 408.

2) Raumer, Cod. diplom. Brandenb. contin. 1. Bd. S. 158.

3) Märkische Forschungen 1. Bd. S. 325. Gercken, cod. Diplom. Brandenb. 8. Bd. S. 501. N. 59.

über eine weitere Geldbewilligung verhandelt wurde [1], verlangten die Städte vor Allem die Abstellung des Zolls und verbanden sich dazu der Herrschaft keine Hülfe noch Folge zu thun, was dann auch die Abstellung des Zolls zur Folge hatte.

Allein nach wenigen Jahren entstand neuer Zwist. Als im Jahre 1480 Markgraf Johann [2] die Tilgung der herrschaftlichen Schulden von Neuem in Anregung brachte, sprachen sich Prälaten und Herrn für eine Auflage auf Bier, die Ritterschaft für die Umlage ihres Antheils nach der Landbede, die Städte der Mittelmark für Aufnahme eines Anlehens und ihre früheren Vorschläge aus, die Städte der Altmark und Prignitz aber weigerten jede Zahlung.

Zwar wurden diese, die Städte: Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Tangermünde, Osterburg, Seehausen und Werben vor ein ständisches Gericht gefordert, das aus eilf Prälaten, drei Herren, achtundzwanzig von der Ritterschaft und vierundzwanzig von Städten bestand, und erkannte, dass sie nach dem Beschlusse der anderen Städte an der Schuld zu bezahlen haben [3], allein auch hiemit war der Widerstand der altmärkischen Städte nicht gebrochen.

Als Markgraf Johann (seit 1486 Regent des Landes) das Verlangen der Auflage auf Bier erneuerte, verbanden sich die Stände mit einander zum Widerstand hiegegen.

Nunmehr aber nahte das Ende ihres Widerstrebens, durch den Spruch eines ständischen Gerichts verurtheilt mussten sie im Mai des Jahres 1488 nicht nur sich zur Zahlung jener Abgaben verpflichten, sondern auch weitere wichtige Rechte aufgeben. Insbesondere wurde die jährliche Rathsbesetzung von der Bestätigung der Herrschaft abhängig erklärt, die Handwerksgilden aufgelöst, das Stadtgericht an die Herrschaft abgegeben, der Bund der Städte für immer aufgelöst, auch mussten sie versprechen, sich

1) Gercken l. c. S. 516. N. 62.

2) Raumer, cod. dipl. Brandenb. 2. B. N. 30. S. 47.

3) Raumer, a. a. O. N. 56. S. 54, N. 57. S. 55, N. 58. S. 57, N. 63. S. 38 und N. 64. S. 61.

in landschaftlichen Dingen und sonst gegen die Landesherrschaft zu halten als die Getreuen, Frommen und Gehorsamen [1]).

Damit endete die Unabhängigkeit der märkischen Städte und es erklärte noch im Jahre 1490 Markgraf Johann in einer Verordnung über die Bürgersprachen in der Stadt Brandenburg allgemein [2]): er wolle nicht gestatten, dass die Gewerke über seine Räthe in den Städten regieren, sondern er wolle die städtischen Räthe als seine Räthe bei ihrer Regierung schirmen und handhaben. Die Grundsätze des Einungswesens, der städtischen und ständischen Selbst- und Mitregierung waren in der Markgrafschaft Brandenburg dem Principe der landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit erlegen.

Um dieselbe Zeit, in welcher die Freiheit der Städte in Brandenburg ihrem Ende entgegenging, hatte in Bayern der Kampf der Stände mit der Landesherrschaft bereits seinen Anfang genommen.

Wie schon früher angeführt wurde, bildete in diesem Lande der Adel, welcher sich schon in den Jahren 1302 und 1347 zu gemeinsamem Bunde gegen Bedrückungen durch die Landesherrn in seinen Gerechtsamen zusammengeschlossen hatte, den Kern der landständischen Korporation und es gelang ihm durch dieses feste Zusammenhalten in einer Zeit, in welcher das Herzogthum wiederholt, zu Zeiten in nicht weniger als vier Theile getrennt war, sich eine sehr unabhängige Stellung zu verschaffen.

Von der Mitte des 15. Jhdt. an begannen nun aber bald hier bald dort Klagen des Adels über Eingriffe in seine Gerechtigkeiten, insbesondere in die Hofmarksgerichtsbarkeit durch Bestrafung seiner Grundholden und Zwang derselben zu Scharwerken und Steuern. Auf der anderen Seite klagten einzelne Landesherrn über Beeinträchtigung ihrer landesfürstlichen Obrigkeit durch ungebührliche Ausdehnung der ständischen Gerechtsame [3]). Insbesondere war in einem Entwurfe von Beschwerden,

---

1) Riedel cod. dipl. Brandenb. 6. Bd. S. 384. N. 69. S. 431. N. 52. S. 149. N. 212.

2) Raumer a. a. O. 2. Bd. S. 83. N. 71.

3) Baierische Landtagsverhandlungen (1458—1460). 2. Bd. S. 173. 181. 196. 216.

welchen Herzog Albrecht III. von Niederbayern (Straubing) für einen im Jahre 1460 abzuhaltenden Landtag vorbereiten liess [1]), ausgeführt, wie die Ausdehnung der Hofmarksrechte auf eigene Güter, welche keine alten Hofmarken seien und die Ausschliessung der Gebote der herzoglichen Richter auf solchen gegen das Herkommen und in anderer Fürsten Ländern nicht gewöhnlich sei, und wie er verlangen müsse, dass Gebote, die er als der Landesfürst nach Rath seiner Räthe erlasse, von allen seinen Unterthanen gehalten werden.

Zwar starb der Herzog noch im Jahre 1460; allein es war dieser Vorgang immerhin ein Zeichen, dass sich der Gedanke der landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit den ständischen Rechten gegenüber allmählig Geltung zu verschaffen suchte.

Eine ernstlichere Wendung trat aber ein, als Herzog Albrecht IV., welcher seit 1485 das Straubinger Land allein regierte, den 8. Sept. 1488 [2]) ohne Verwilligung der Landschaft ein Kriegsdienstgeld — anstatt des Naturaldienstes — auf alle ingesessenen Leute mit alleiniger Ausnahme derjenigen Leute des Adels, welche auf dessen eigenen Hofmarks-Gütern sitzen, ausschrieb und dessen Beitreibung im Wege der Pfändung anordnete.

Durch dieses Vorgehen war der schon früher erhobene Streit, ob die Rechte des Adels sich auf diejenigen Hintersassen beschränken, welche auf des Adels eigenen Gütern sitzen, oder ob sie auch auf die Vogtleute, Lehenleute und solche Gerichtsleute sich erstrecken, über welche der Adel die niedere Gerichtsbarkeit habe, ohne dass sie auf dessen Gütern sitzen, thatsächlich zu Gunsten der landesherrlichen Ansprüche entschieden. Auch dauerte es nur wenige Wochen, bis vierundzwanzig Edelleute des Niederlandes sich zu entschiedener Vorstellung an den Herzog vereinigten, indem sie in einer Schrift vom 15. Octobr. 1488 [3]) um Zurücknahme jenes schweren Eingriffs in ihre Freiheit baten.

Die eingeleiteten Unterhandlungen führten nicht nur zu

1) Bayerische Landtagsverhandlungen. 2 Bd. S. 216.
2) Daselbst 10. Bd. S. 99.
3) Das. 10. Bd. S. 128.

keinem Ergebnisse, sondern zu noch weiter gehenden Zerwürfnissen.

Der Adel beschwerte sich [1]) über den Unterschied, der unter seinen Leuten gemacht werde und zur Folge habe, dass die zur Steuer Gezogenen gerade so angesehen werden, als wären sie dem Fürsten unmittelbar dienst- und steuerpflichtig, er führte an, wie diese Hintersassen und der Grundherr nicht doppelte Lasten zu tragen vermögen und bemerkte, wie er stets bereit sei, auf des Herzogs Gebot mit den Seinen sich zum Kriege zu rüsten.

Der Herzog dagegen begründete seine Verfügung mit Grundsätzen, deren Tragweite weit über jene Ursache des Zwistes hinausführte. Er führte an [2]): er sei nicht gemeint, den Adel in seinen hergebrachten Freiheiten zu beschränken, weil aber Einige vom Adel diese Freiheiten weiter ausdehnen, als sie gehen, so sei er genöthigt, zu Rettung seiner fürstlichen Obrigkeit dagegen aufzutreten. Zwar berufe sich der Adel auf den Freiheitsbrief Herzog Otto's vom Jahre 1311 über die kaufsweise Abtretung der Gerichtsbarkeit an denselben. Allein es sei klar, dass diese Abtretung eine ansehnliche Schmälerung der Gerichtsbarkeitsrechte und der fürstlichen Obrigkeit enthalte, welche der Herzog, seine Vorfahren und Nachkommen vom Reiche zu Lehen gehabt haben. Nun könne kein Lehenmann die Lehen, die er empfangen, schmälern ohne Zustimmung des Lehensherrn. Weil aber jener Kauf der Gerichte nicht vom Kaiser bestätigt sei, könne er auch ihn den Herzog nicht binden, da er rechtlich ungültig sei, und die Bestätigung desselben durch seine Vorfahren und ihn selbst das an sich ungültige Rechtsgeschäft nicht gültig machen könne.

Sodann aber stehe ihm als dem Landesfürsten Zwing und Bann, Halsgericht, Geleite und alle andere Frei- und fürstliche Obrigkeit, welche zu den Regalien gehöre, über alle Einwohner des Landes zu, es seien ihm diese als seine Unterthanen zu Dienst und Hilfe in Landesnöthen verpflichtet, wo das die Noth erheische und er es verlange. Wenn nun statt Naturaldienstes

---

1) Baierische Landtagsverhandlangen. 10. Bd. S. 135.

2) Das. S. 140. u. ff.

die Geldhülfe umgelegt worden sei, um die ungeschickten Bauern zu Hause zu lassen und geschickteres Fussvolk zu werben, so sei klar, dass Niemand von der Geldhülfe frei bleiben könne, als wem der Herzog sie nachlasse, wie er diesmal aus Gnaden die Bauern des Adels, die auf dessen eigenen Gütern sitzen, davon befreit habe.

Endlich stehe ihm nach gemeinem Recht und Herkommen in allen Hofmarken über die Bauern des Adels der hohe Gerichtszwang, das Halsgericht und in Kraft dessen das Gericht und Gebot über Leib und Gut zu. Hieraus aber fliesse der Zwang der hohen Scharwerke, die man im Rechte Angarias und Perangarias nenne, d. h. das Recht, der Unterthanen Leib allein oder Leib und Gut zu Diensten zu fordern. Dieses Recht stehe den Hofmarksrichtern über ihre Leute nicht zu, da solches den Regalien und dem höheren Zwang angehöre.

Bei einer so scharfen Sprache war an eine gütliche Verständigung nicht zu denken und es traten den 14. Juli 1489 vierundvierzig Edelleute zu der Gesellschaft von dem Löwen, einem Bunde zusammen, der ganz mit jenen alten Gilden übereinstimmte, deren Bildung so oft das Zeichen des Aufstandes zur gemeinsamen Abwehr von Gewalt gegeben hatte.

Wirklich kam es auch bald zu Befehdungen, nach diesen im Jahre 1492 zu schiedsgerichtlichen Verhandlungen vor Kaiser Maximilian, wobei namentlich die Frage erörtert wurde, ob der Adel berechtigt gewesen sei, den Löwenbund zu schliesen. Bemerkenswerth ist hiebei nur die Anführung der Bundesverwandten in einem ihrer Schriftsätze [1]: dass, wenn man die Verpflichtung zu Bezahlung des Kriegsdienstgelds aus den Regalien und der Erbhuldigung ableiten wolle, es für den Adel schwer wäre, dass ein Fürst stets nach seinem Gefallen Macht haben sollte, einen Zuschlag zu machen, denn da wäre es, wie wenn sie leibeigen wären und keine bessere Stellung hätten als die leibeigenen Leute und Bauern.

Ehe jedoch der Schiedspruch erfolgte, verglich sich Herzog Albrecht mit den Bundesverwandten unterm 13. Aug. 1493 unter

1) Landtagsverhandlungen. 11. Bd. S. 216.

Aufrechthaltung der Landesfreiheit, jedoch mit dem Vorbehalt, die Erläuterung zweifelhafter Bestimmungen auf dem Landtage zur Verhandlung zu bringen, was zwar geschah, ohne aber zu einem Ergebnisse zu führen, indem die Landschaft auf Festhaltung ihrer alten Rechte bestand und der Herzog die Sache am Ende ruhen liess.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts kam nun zwar durch Vertrag vom 8. Juli 1506 [1]) ganz Bayern als untheilbares Erbherzogthum mit Erbfolge nach Erstgeburtsrecht an Herzog Albrecht und er brachte noch im gleichen Jahre die Mässigung der Landesfreiheiten in Anregung, so dass sie ihm und seinen Nachkommen auch Land und Leuten leidlich seien [2]), es kam aber die Sache zu keinem Abschlusse, da der Herzog während der Verhandlungen starb.

Unter der hierauf eingetretenen vormundschaftlichen Regierung wurde eine Erklärung der Landesfreiheiten vereinbart, welche dem Adel günstig war und es kam, nachdem der noch jugendliche Herzog Wilhelm die Regierung übernommen hatte, sogar dazu, dass die Landschaft wie in alter Zeit im Jahre 1514 einen Bund zur Aufrechthaltung derselben schloss. Das Auftreten derselben führte aber das Einschreiten des Kaisers Maximilian, Oheims des jungen Herzogs herbei, welcher in sehr einschneidender Weise solchem entgegentrat.

Er liess der Landschaft erklären [3]): ihr Vorgehen sei nicht allein dem gegenwärtigen und den künftigen Landesfürsten zu Nachtheil, Schimpf und Verkleinerung, sondern diene auch zum Abbruch der Regalien, Hoheit und Obrigkeit des Reichs.

Es wäre ihm genehm gewesen, dass die Landschaft oder Einzelne unbilliger Beschwerungen nach Gebühr enthoben und ihnen Gericht und Recht, wofern sie daran Gebrechen haben, geordnet worden wäre; dass sie aber in ihren Beschwerden wider die Obrigkeit selbst sich Ordnung und Maass, rechtlichen Austrag und Regiment setzen, sich in die fürstliche Obrigkeit und Verwaltung drängen und so mitherrschen wollen, das sei gegen

1) Landtagsverhandlungen. 15. Bd. S. 355.

2) Das. 16. Bd. S. 14.

3) Der Landtag im Herzogthum Bayern im Jahr 1514. S. 145.

Herkommen, Vernunft und Recht, eine Neuerung gegen alle Gewohnheit der Fürstenthümer des Reichs und könne nicht geduldet werden. Denn wenn das bestehen sollte, möchte kein Regiment und Ordnung in der Welt bestehen, sondern Alle sich auflösen.

Er der Kaiser habe[1]), verpflichtet, das in Abgang gekommene römische Reich zu mehren, mit Kurfürsten und Fürsten vielfache Verhandlungen darüber gepflogen, wie bei Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Städten ein geordnetes Regiment und eine Macht begründet werden möge, durch welche allen Anfechtern und Ungehorsamen im Reiche Widerstand geleistet werden möge. Aus diesen Rücksichten habe denn auch Herzog Albrecht Ober- und Niederbayern zu Einer Macht vereinigt, damit das bayerische Haus als das mächtigste nach dem Oesterreichischen von Einem Haupte und Landesfürsten regiert werden möge.

Das Auftreten der Landschaft aber sei ein unerhörter und schlimmer Vorgang für alle Kurfürsten und Fürsten des Reichs, denn, was heute einem Fürsten von Bayern geschehen, könne morgen dem von Sachsen, von Brandenburg, Württemberg und Anderen auch geschehen. Habe auch früher eine Landschaft die Mannschaft, Gericht und andere fürstliche Obrigkeit an sich gezogen, so sei diess kein Grund, es jetzt zu gestatten, da es vielmehr allen Fürsten, die ihre Regalien vom Reiche haben, ein böses Beispiel geben würde, wenn man sie ihnen sollte nehmen können.

Die Freiheiten, um die es sich handle, seien zum Theil veraltet und nicht im Gebrauche gewesen, das Bündniss aber, welches in die Regalien eingreife, würde am Ende zu Zuständen führen, wie solche bei den schweizerischen Eidgenossen bestehen [2]).

Zwar führten die Verhandlungen nicht sofort zu einem Ergebnisse, so lange die fürstlichen Brüder Wilhelm und Ludwig über die Regierungsweise im Streite waren; als aber diese sich den 14. Octob. 1514 geeinigt hatten, nahm die Sache einen den

1) Das. S 305.

2) Dass diess richtig war, zeigt neben der Entstehungsgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft die Geschichte der Verfassung von Ditmarschen im 13., 14. und 15. Jahrhundert, in welcher Zeit dieses Land ganz zur Republik wurde.

Landständen ungünstigen Gang, die Landschaft gab endlich nach und die Erklärung der Landesfreiheiten vom 20. März 1516 enthielt die lange angestrebte Mässigung der auf die alten Freiheitsbriefe und Einungen gestützten Ansprüche.

Nachdem so in den bedeutenderen Fürstenthümern das Princip der landesfürstlichen Obrigkeit über die Reste des alten Einungswesens den Sieg davon getragen hatte, war es für das Ganze von geringer Bedeutung, was da und dort in kleineren Ländern und in einzelnen Städten noch bestand — jenes mächtige Princip der Selbstregierung der einzelnen Stände des deutschen Volkes war für immer untergegangen.

Blicken wir von diesem Schlusse unserer Darstellung noch einmal zurück auf den Anfang und Verlauf derselben, so erinnern wir uns, wie das Princip der Einungen im 12. Jahrhundert zuerst den von der Idee des Dienstes durchdrungenen Einrichtungen gegenüber in den Städten sich geltend machte, wie es hier in den Bürgergemeinden und Bürgergilden seinen Ausdruck fand, durch diese zur Macht gelangte und die städtische Verfassung umgestaltete, wie es die Städte von der Herrschaft der Vögte und ernannten Richter befreite und an deren Stelle gewählte Bürgermeister und Räthe setzte, wie es sodann zu Ende des 13. Jahrhunderts die Classe der Handwerker ergriff und zu Einführung der Zunftregierungen führte, wie endlich auch die landständische Verfassung davon ergriffen wurde, wie aber all diese Bewegungen am Ende der Herrschaft des Princips der landesfürstlichen Obrigkeit erlagen.

Es könnte nun scheinen, die Bewegung sei damit lediglich in ihren Anfang zurückgekehrt und es enthalte der Schluss derselben nur den Sieg der Landesherren über die unteren Stände in dem vom 12. Jhdt. anfangenden Kampfe.

Allein dem ist in der That nicht so. Schon früher haben wir angeführt, wie das Princip der landesfürstlichen Obrigkeit sich gegenüber dem des Dienstes darin wesentlich unterscheidet, dass, während nach diesem die Berechtigungen und Verpflichtungen der höheren zu den niederen Ständen die Form besonderer fester Rechte und Pflichten haben, jenes dieselben in dem Einen Gedanken der obrigkeitlichen Gewalt als der Quelle

zusammenfasst, in welchem dieselben in der Eigenschaft einzelner Seiten und Zweige ihren Ursprung haben.

Ausserdem aber enthält dieser Sieg die feste Begründung der Herrschaft des monarchischen Princips in Deutschland in dem Sinne einer angeborenen, unveräusserlichen und unantastbaren fürstlichen Gewalt, gegenüber von welcher der Gesammtheit der Regierten als den Unterthanen wohl einzelne Freiheitsrechte zukommen können, so jedoch, dass hiedurch jene fürstliche Gewalt in ihrem wesentlichen Bestande nicht beeinträchtigt wird, es ist der Gedanke der untrennbaren Vereinigung aller Rechte und Zweige der Regierungsgewalt in der Person des erblichen Monarchen.

Dabei ist dieses Princip nicht nur das Princip der Verfassung dieses oder jenes deutschen Fürstenthumes, sondern der Regierungsweise in Deutschland überhaupt, es begründet damit eine Solidarität der deutschen Fürsten in Absicht auf die Erhaltung desselben und der Unterordnung der Unterthanen unter dasselbe, der inneren Sicherheit der einzelnen deutschen Länder, wie diess K. Maximilian in den oben angeführten Erklärungen an die Landschaft in Bayern mit so grosser Bestimmtheit ausgesprochen hat.

Bei solchen Verhältnissen konnte denn auch den Landständen in den Fürstenthümern nicht mehr eine mehr oder minder weit gehende Theilnahme an der Landesregierung, sondern nur bestimmte einzelne Rechte in Absicht auf die Ausübung der Regierungsgewalt zustehen, so jedoch, dass diese Gewalt selbst in dem Fürsten vereinigt blieb.

Die Principien, welche in diesen Beziehungen in Art. I. und LVII. der Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820 festgestellt sind, greifen in ihrem Ursprung in das endende 15. und das beginnende 16. Jahrhundert zurück.
